

## Franckesche Stiftungen zu Halle

### Jacob Friederich Ludovici D. Prof. Publ. Ord. zu Halle, Einleitung Zum Kriegs-Proceß

Ludovici, Jacob Friedrich

Halle, MDCCLXXI.

VD18 90820800

Das V. Capitel. Von den Personen, welche in dem Ober- und Unter-Kriegs-Gerichte sitzen, wie auch von Bestellung der Kriegs-Gerichte insgesamt.

---

#### Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

#### Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-202635](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-202635)

denen Regiments-Gerichten vorhero die Erkundigung der Sachen angestellt, und hernachmals davon an das Ober-Gerichte Bericht erstattet zu werden pfliget.

§. VII. Gleichwie im übrigen, wann man einen General-Auditeur in gerichtlichen Anspruch nehmen will, solches vor dem Ober-Gericht geschehen, und die Klage bey dem Feld-Marschall, oder General en Chef, übergeben werden muß: Also hat ein Regiments-Auditeur 19) sein ordentliches forum bey denen Regiments-Gerichten, so wohl in Civil- als Criminal-Sachen, ausgenommen diejenige Civil-Sachen, deren oben Cap. II. §. XI. und XII. ingleichen Cap. III. §. VII. Meldung geschehen.

### Das V. Capitel.

## Von denen Personen, welche in dem Ober- und Unter-Kriegs-Gerichte sitzen, wie auch von Bestellung der Kriegs-Gerichte insgemein.

### Inhalt des Capitels.

Vor Zeiten hatte ein jeder Auditeur zwölf beständige Gerichts-Geschworne um und neben sich, welche aber heute zu Tage nicht mehr anzutreffen, §. I. In bürgerlichen Sachen expediret zu diesen Zeiten der Auditeur alles im Namen des Obristen vor sich allein, und werden ihm keine Assesores zugeordnet, wo es nicht eine sehr wichtige Sache ist, §. II. In peinlichen Sachen hingegen wird ein ordentliches Kriegs-Recht angeord-

19) Anmerkung. Der Regiments-Auditeur hat in königl. preussl. Dienste sein ordentliches forum bey dem General-Auditoriat, und dieses ist der Natur der Sache gemäß, denn wer kann ihn denn bey dem Regimente verhören, und wer soll das Protocol führen? Der Chef oder in Abwesenheit der Commandeur des Regiments kann ihn in Dienst-Sachen, wo kein Verhör nötig ist, in Arrest schicken, als wenn er auf dem Marsch von der Bagage sich entfernt, wenn er bey Vorlesung der Sentenzen oder commandirten Verhören, Kriegs- oder Standrechten nicht zur bestelten Stunde erscheint zc. Allein wenn ihn jemand in Schuld, Schwängerungs zc. Sachen belanget: so ist er wegen dieser persönlichen Klage bey dem General-Auditoriat zu belangen.

angeordnet, §. III. Königliche Schwedische Verordnung, wie die Kriegs-Gerichte, so wohl obere, als untere, zu besetzen, §. IV. Königlich Dänische, §. V. Und Fürstlich Schleswig-Hollsteinische Verordnung hiervon, §. VI. Wie viel Personen an andern Orten in denen Ober- und Unter-Kriegs-Gerichten sitzen, und ob die Fähndriche und Cornets mit bey denen andern Assessores sitzen, §. VII. Von Bestellung der Reuter-Rechts aus des Heil Reichs Reuter-Bestellung, §. VIII. Die gemeinen Soldaten werden nicht allezeit zu Befehlern genommen, auch nicht diejenigen Officirer, welche unter dem Character sind, den der Angeklagte hat, §. IX. Von denen Personen, welche im Ober-Gericht als Assessores sitzen, §. X. Die Ober-Officirer nebst dem Auditeur setzen sich an die Tafel, die Unter-Officirer und Gemeine aber bleiben an der Tafel stehen, §. XI. Das Kriegs-Recht wird alsdann nur angeordnet, wann das Urtheil soll abgefasset werden, das examen des inquisiten und der Zeugen verrichtet der Auditeur vorher in Gegenwart ein paar Ober-Officirer, §. XII. Die Assessores werden jedesmal in Eydes-Pflicht genommen. Formul eines solchen Eydes, §. XIII. Königliche Dänische, §. XIV. und Fürstlich Schleswig-Hollsteinische Verordnung hiervon, §. XV. Noch eine andere Eydes-Formul, §. XVI. Die alte solenne Art, das Kriegs-Recht zu hegen und zu verbannen, §. XVII. Noch eine andere alte Formul von Hegung des Rechts und dessen Verbannung, wie auch denen Umfragen, §. XVIII. Die angeführte Solennitäten und Ceremonien sind annoch bey denen Käyferlichen, nicht aber bey andern Trouppen überall im Gebrauch, §. XIX. Wie es heut zu Tage mehrtheils gehalten werde? §. XX. Von denen Auditoren insonderheit, §. XXI. Woher das Wort Auditor seinen Ursprung habe, und warum ein Auditor in Teutscher Sprache ein Schultzeiß genennet werde? §. XXII. Ob es besser sey, einen beweihten, oder einen unweihlichten zum Auditor zu bestellen? §. XXIII. Man kan davon keine durchgehende Regul machen, §. XXIV. Von denen übrigen Beschaffenheiten eines Auditeurs, §. XXV. Die Auditoren sind zweyerley Gattung, als General- oder Ober-Auditeur, und der Regiments-Auditeur, §. XXVI. Von dem General-Auditeur insonderheit, §. XXVII. Von dem Regiments-Auditeur insonderheit und dessen Voto, §. XXVIII. Von dessen Bestellung, §. XXIX. Von dem Regiments-Secretario, §. XXX.

§. I.

**S**leichwie in andern Sachen die heutige Sitten und Gebräuche von denen vorigen in vielen Stücken abgehen: Also findet sich dergleichen insonderheit bey Besetzung derer Kriegs-Gerichte. Vor Zeiten hatte ein Auditor zwölf vollständige Gerichts-Geschworne jederzeit um und neben sich, von welchen Frohnsberg in seiner Kriegs-Ordnung l. 4. fol. 58. und nach ihm Spate im Auditor sect. I. cap. 9. §. 5. folgender gestalt schreibt: Die Gerichts-Leute, deren gemeiniglich und Nothdurfft halben sollen 12. seyn, werden unterm Fähnlein gemustert, und gute, ehrlche, tapffere und verständige Gesellen darzu heraus gelesen und erkieset, so  
der

der Ehren werth seyn, denen wird ihr Sold, und gemeinlich Doppel-Sold, von denen Ueber-Solden verordnet; die sollen allewege, so ihnen der Schultzeiß zum Rechten umschlagen, oder durch den Gerichtswebel ansagen lässet, an dem Ort, da der Platz und die Stunde und Zeit, wie ihnen verkündiget ist, erscheinen, und das Gericht besitzen helfen, auch Klage, Antwort, der Zeugen Aussage, und was im Rechten die Nothdurfft erfordert, verhören, ordentlich rechtlichen Proceß halten, und nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen Urtheil sprechen, und gegen und wider den Articuls-Brief, oder ordentlich Recht, ohne genugsame Ursachen, auffer Willen, Wissen und Zulassen des Obristen, niemanden sein Urtheil mindern und Gnade beweisen, denn dieses ihnen keines weges, sondern dem Kriegs-Herrn = = = zu thun gebühret. Siehe auch Lobrinum in annot. über Schwendi Kriegs-discours rubr. von der Gerichts-Assessorum Amt fol. 113. Allein es bezeugen die angeführte Auctores, und giebt es auch die tägliche Erfahrung, daß dergleichen ordentliche Gerichts-Geschworne heut zu Tage nicht mehr gefunden werden.

§. II. Es ist also die Frage: Wie es bey izigen Zeiten gehalten werde? Die Antwort kan nicht insgemein erstattet werden, sondern man muß einen Unterscheid machen unter bürgerlichen und peinlichen Sachen. Was anfänglich die bürgerliche Sachen betrifft, so expediret selbige der Auditeur 20) bey einem ieden Regiment, im Namen des Obristen vor sich allein, durch mündlichen Ausspruch und Weisung, oder schriftlichen Bescheid, und werden keine Assessores erwählet, es möchte dann eine wichtige Sache seyn. Spate und Lobrinus *loc. allegat.* Die Schleswig-Hollsteinische Gerichts-Ordnung (in corp. jur. militar. Brandenb. p. 964. seq.) §. 10. saget hiervon also: Wann auch der Auditeur in  
Civil-

20) Anmerkung. Im königl. preußl. Dienst stattet der Auditeur von allen Sachen, welche vorkommen, dem Chef oder in dessen Abwesenheit dem Commandeur des Regiments einen mündlichen, oder wenn es nöthig, auch schriftlichen Bericht ab, und holt also die Bestätigung dessen, was zu verfügen ist, ein. Er trägt also in Civil-Sachen das abgefassete Urtheil dem Chef vor; bey Kriegs- oder Standrechten aber hat er nur das *votum consultativum*, sagt den Beisitzern, wie seiner Meinung nach gesprochen werden müsse, und fasset nach eingesamleten Stimmen das Urtheil nach Mehrheit derselben ab. Wenn Kriegsrecht und Standrecht wird an den Chef, wenn er gegenwärtig, und Commandeur Bericht erstattet; und bestätigt der Chef oder in dessen Abwesenheit der Commandeur, durch seine Unterschrift die Standrechts-Urtheil.

Civil-Sachen einige Bescheide abgeben, und mit seinem Signet bestätigen würde, soll denenselben von unsern Officirern und Gemeinen allerdings nachgelebet werden; Würde aber eine Parthey damit nicht vergnüget, und die Sache der Würde seyn, soll derselben unbenommen seyn, auf ihre Gefahr an das Kriegs-Recht zu provociren.

§. III. In peinlichen Sachen hat es eine andere Bewandniß, und kan ein Auditeur ohne Assessores und ein Kriegs-Recht darinnen nicht sprechen. Nun giebt es zwar verschiedene Arten solches Kriegs-Rechts, Malefiz- Stand- Spieß-Recht, u. d. g. deren eines von dem andern in einigen Stücken unterschieden ist; allein wir wollen diese Specialia in das siebende Capitel versparen, und nur aniezo dasjenige berühren, was bey Besetzung eines ordentlichen Kriegs-Rechts, welches eigentlich das Malefiz-Recht genennet wird, in Acht zu nehmen. Wobey wir auch abermal auf die Ober- und Unter-Gerichte absonderlich unsere Absicht werden nehmen müssen.

§. IV. In der Königlichen Schwedischen Militair - Gerichts-Verordnung ist wegen Besetzung des Unter- und Ober-Gerichts folgender maassen disponiret: Art. 2. Das Unter-Gericht bestehet in den Regiments-Gerichten zu Ross und Fuß. Art. 3. In dergleichen Regiments-Gericht soll der Obrister präsidiren, oder in dessen Stelle der Obrist-Lieutenant; und hat derselbe die Assessores von seinem unterhabenden Regiment selbst zu wählen und zusammen ruffen zu lassen, als nemlich 2 Capitains, 2 Lieutenants, 2 Fähndriche, 2 Feldwebels, 2 Sergeanten, 2 Führer. So daß die Zahl mit dem Präsidenten von 13 Personen bestehet. Art. 4. Im Regiments-Gericht unter der Reuteren, soll gleichfalls der Obrister, oder an dessen Stelle der Obrist-Lieutenant präsidiren; wie er dann auch die Assessores selbst vom Regiment wählen und ausersehen mag, als nemlich 3 Rittmeisters, 3 Lieutenants, 3 Cornette, 3 Corporals, solcher gestalt, daß ebenfals die Anzahl derselben mit dem Präsidenten aus 13 Personen bestehet. Art. 5. In dem General-Kriegs-Gericht sitzet der Feld-Marschall, oder eine der Generals-Personen, welche von Ihro Königl. Majestät selbst, oder demjenigen, welchem Ihro Königl. Majestät an Dero Stelle das oberste Commando anvertrauet haben, zum Präsidenten verordnet wird, nebenst denen Generals-Personen, Obristen und andern Officirern, so zu Assessoren ernannt werden können: und wann das General-Kriegs-Gericht zusammen tritt, alsdann sitzet der Präsident oben an, und die Generals-Personen, Obristen, und andere

Ludovici Kriegs-Proceß. R Offici-

Officirer auf beyden Seiten des Tisches, zu folge des von Ihro Königl. Majestät publicirten Rangs, und nach dem Alter ihrer Chargen; Dannenhero ein jeder zu desto mehrerer Gewisheit, und um allen Disput vorzukommen, allezeit eine vidimirte Copey seiner Bestaltung bey sich haben soll, woraus deren Alter am besten ersehen und erkannt werden kan.

§. V. In der Königlichen Dänischen Kriegs-Gerichts-Instruction ist folgender maassen Verordnung gesch. Art. II. In allen Regiments-Sachen, so an das Leben und Ehre gehen, soll der Obrist selbst sitzen, und nicht den Obrist-Lieutenant, oder Major, präsidiren lassen, es sey dann, daß derselbe in Unsern Diensten abwesend wäre, oder durch andere ehehafte Ursache davon abgehalten würde; die Versizer mag er selbst von seinem Regiment aus den Ober- und Unter-Officirern wählen, auch nach Beschaffenheit der Sache einige von den ältesten und erfahrensten Soldaten dazu erfordern, jedoch dabey beobachten, daß sich die Zahl derjenigen, so das Gericht halten sollen, zum wenigsten mit dem Präsidenten in allen auf dreyzehn Personen erstrecke. Da es sich aber begeben solte, daß sein Regiment weit aus einander geleyet wäre, und er nicht genug Officirer zu Haltung des Gerichts haben könnte, so soll derjenige, so das Ober-Commando daselbst hat, einige von denen nächst dabey liegenden Officirern dazu beordern. Art. 28. In den General- und Ober-Gerichten verordnen Wir zum Präsidenten Unsern Feld-Marschalln, der persönlich gegenwärtig seyn, und das Recht mit höchstem Ernst und Ansehen handhaben soll. Wenn die Sachen aber nicht hochwichtig seyn, und er mit andern Geschäften beladen ist: so kan er durch einen Generalen das Recht halten lassen, welcher nebst dem General-Auditeur, so das Voram mit ihm führet, sich so viel Obristen, Obrist-Lieutenants, Majors, und Capitains zu Assessoren wählen soll, daß sich die Zahl derselben mit dem Präsidenten zum wenigsten auf dreyzehn Personen belauffe, stärker aber mag es wohl beruffen, und der Sachen Wichtigkeit nach doppelt mit fünf und zwanzig Personen besetzt werden.

§. VI. Die Fürstliche Schleswig-Holsteinische Militair Gerichts-Ordnung lautet auf diese Weise: §. 4. Im Unter-Gericht verordnen Wir zum Präsidenten Unsern Obristen und Commandanten unserer Besetzung Fönningen, oder nach Belegenheit den Obrist-Lieutenant, oder Majorn. Die Assessoren sollen aus 2 Capitains, 2 Lieutenants, 2 Fähndriche,

dricke, 2 Sergeanten, 2 Corporal, und zwey, so dem Beklagten von gleicher Condition seyn, und also auf 13 Personen genommen werden. §. 5. Im Ober-Gericht verordnen Wir zum Präsidenten Unsern General-Majorn, welcher die Anzahl der Assessoren, die sich mit dem Präsidenten auf 13 Personen erstrecken sollen, aus tüchtigen und unpartheyischen Officirern nach Gutbefinden erwählen wird.

§. VII. Die übrige Kriegs-Rechte 21) geben keine absonderliche Nachricht von der Anzahl der Assessoren, es ist aber gewiß, daß wo nicht an allen, dennoch an den meisten Orten, nebst dem Præsiden nicht unter 13 Personen sich befinden

21) Anmerkung. Wie die Kriegsrechte auch Standrechte im königl. preußl. Dienste zu besetzen, davon giebt die am 22sten April 1726. bekannt gemachte *Instruktion über einige Punkte des von Sr. Kön. Maj. unter den 1sten März 1726. emanirten allergnädigsten Reglements vor die Infanterie, wornach das General-Auditoriat und Kriegsgericht, auch Ober- und Regiments-Auditeurs sich zu achten haben, die Vorschrift. Im §. 2. heisset es, wenn ein Stabsofficier zu verhören, soll das Verhör vom Commandeur und einem Stabsofficier in des Commandeurs vom Regiment Quartier gehalten, und sodenn das Protocoll an das General-Auditoriat eingeschicket, und wenn darüber ein ordentlicher Spruch nötig, ein General als Praeses, 2 Obristen, 2 Obristlieutenants, 2 Majors, und 2 Capitains zum Kriegsrechte commandiret werden. §. 3. Wenn ein Capitain verhöret werden soll, wird ein Stabsofficier und ein Hauptmann zum Verhör, zu dem Kriegsrecht aber ein Obrist-Lieutenant als Praeses, 2 Majors, 2 Capitains, 2 Lieutenants, 2 Fähnrichs commandiret. Im Fall aber die Sache Leib und lebensstrafe nach sich ziehen kann, soll ein Obrister als Praeses, 2 Obrist-Lieutenants, 2 Majors, 2 Capitains, 2 Lieutenants, und 2 Fähnrichs zum Kriegsrecht commandirt werden. §. 4. Zum Verhör eines Subaltern Officiers sollen ein Capitain und ein Officier, zum Spruch aber über denselben ein Stabsofficier als Praeses, 2 Capitains, 2 Lieutenants, 2 Fähnrichs, und wenn es Leib und leben angehet, 1 Obrist-Lieutenant als Praeses, 2 Majors, 3 Capitains, 3 Lieutenants, und 3 Fähnrichs zum Kriegsrecht commandirt werden. §. 5. Wenn über einen Unterofficier Verhör und Standrecht gehalten werden soll, wird zum Verhör 1 Lieutenant*

befinden, wiewohl auch nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen die Anzahl vermehret werden kan. Bey denen Ober-Gerichten praesidiret der Feld-Marschall, oder General en chef, bey denen Regiments-Gerichten aber der Obrister, auch öftters der Obrist-Lieutenant, oder ein Major, gar selten aber ein Rittmeister oder Hauptmann. Der Spate in seinem Auditeur *sect. 1. c. 9. §. 5.* wie auch Herr Lyncker in dem Instructorio *l. 2. sect. 2. p. 2.* setzet folgende Schemata von denen Regiments-Gerichten.

Erstlich bey der Cavallerie :

|                         |          |  |
|-------------------------|----------|--|
|                         | Praefes. |  |
| Auditeur.               |          | 2 oder 3 Ritt-Meister, oder<br>darunter ein Capitain-Lieutenant. |
| 2 oder 3 Lieutenants.   |          | 2 oder 3 Cornette.   |
| 2 oder 3 Wachtmeistere. |          | 2 oder 3 Corporals.  |
|                         | 4 bis 6  | Reuter.  |

Setz

tenant und 1 Fähnrich, und zum Ståndrecht 1 Capitain als Praefes, 2 Lieutenants, 2 Fähnrichs, 2 Sergeanten, und 2 Corporals, zum Kriegesrecht aber, wenn die Sache Leib und Leben betrifft, 1 Stabs-Officier als Praefes, und 3 Capitains, 3 Lieutenants, 3 Fähnrichs, 3 Sergeanten, und 3 Corporals commandirt. §. 6. Zum Verhör eines Gemeinen soll ein alter Premier Lieutenant, und wenn es Lebensstrafe betrifft, sonderlich wo mehrere compliciret sind, ein Capitain nebst einen Officier, zum Ståndrecht aber 1 Capitain als Praefes, 2 Lieutenants, 2 Fähnrichs, 2 Sergeanten, 2 Corporals, 2 Gefreite, 2 Gemeine, und wenn die Sache Leben und Todt betrifft, 1 Stabs-officier als Praefes, 3 Capitains, 3 Lieutenants, 3 Fähnrichs, 3 Sergeanten, 3 Corporals, 3 Gefreite, 3 Gemeine, zum Kriegesrecht commandiret werden. Endlich ist auch durch eine Circular Ordre, vom 21sten Junius 1749 befohlen, daß, weil es sich zutragen könnte, welcher gestalt die Untersuchung wider einen Officier von solchem Character vorgenommen werden müste, daß das Regiment aus sich selbst das Kriegesrecht nicht forniren könnte, noch bey dem Regimente solche Officiers vorhanden, welche nach dem Reglement und der Instruction vom 22sten April 1726. bey dem Kriegsgericht praesidiren könnten, auf solchem Fall von den Hefts oder Commandeurs vom Regiment oder Bataillons sofort an Se. Königl. Majestät davon berichtet werden soll, und alsdenn Se. Kön. Majestät dem Befinden nach das fernere nöthige darauf verordnen wollen.

Zernach bey der Infanterie:

|   |   |
|---|---|
| Auditeur.<br>2 bis 3 Lieutenante.<br>2 bis 3 Feldwebel,<br>Wacht-Meister, oder<br>Sergeanten. | Präses.<br>2 bis 3 Haupt-Leute, oder an des<br>einen statt ein Capitain Lieutenant.<br>2 bis 3 Fähndriche.<br><br>2 bis 3 Corporalen. |
|---|---|

4, 6 oder 9 gemeine Knechte.

Es erinnert hierbey so wol Spate, als auch der Herr Lyncker an vorhin angezogenen Orten, daß die Cornette und Fähndriche unter den Assessoren nicht allezeit sassen, sondern sich mehrentheils auf der andern Seite gegen über zur Borbitte um Gnade parat hielten, weil solches der Cornette und Fähndriche Amt mit sich brächte, und sie hierinnen off ein grosses thun könten, daß der arme Sünder pardonniret, und mit ihm nicht nach der Strenge verfahren würde. Allein, es ist dieses bey ictigen Zeiten nicht mehr im Gebrauch, sondern es sitzen die Fähndriche eben so wol, als die übrige Assessores, es würde auch wol auf ihre Intercession nicht mehr gesehen werden, als auf eines andern Officirers Vorschuch. Es stimmt gleichfals mit der praxi nicht überein, was Spate an besagtem Ort noch ferner anführet, daß nehmlich die Assessores nicht am Tische, sondern auf Bäncken an der Wand nach einander hin sassen; denn die Beysitzer, welche Ober-Officirer seynd, sitzen alle am Tische, die Unter-Officirer aber und die Gemeine müssen stehen bleiben.

§. IIX. Ehe wir weiter gehen, wollen wir noch aus der Käyserl. und des Heil. Reichs Reuter-Bestallung (im Reichs-Abschiede de Anno 1570. §. 123.) anführen, wie nach denen damaligen Zeiten das Reuter-Recht bestellet und besetzt worden.

Erstlich soll der Feld-Marschall einen ehrlichen, verständigen, erfahnen Kriegs-Mann vom Adel zu seinem Lieutenant verordnen, demselbigen, neben andern, auch das Aufsehen auf die Justitien und das Reuter-Recht befehlen, auch ihme eine geschickte wohlgeübte Person zu einem Schreiber des Reuter-Rechtens zugeben, derselbige soll zur Zeit des ersten Reuter-Rechtens öffentlich mit nothdürffriger Eydes-Pflicht verbunden werden. Art. I. Wann man dann ein Reuter-Recht halten will, so soll dasselbige zum ersten auf des Feld-Marschalls Befehlich durch Trompeter ins Lager ausgeblasen, oder nach Gelegenheit sonst den

Partheyen ordentlich verkündiget werden. Art. 2. Folgendes soll der Feld-Marschall, als dem die Justitia und das Schwert befohlen, drey Rittmeister, drey Licutenant, drey Fähndrich und drey Rottmeister, auch einen Reuter-Obristen dazu nehmen, das Recht damit besetzen, auch wo er es für noth und gut ansiehet, dieselbe den Abend zuvor vor sich fordern, und sich der Nothdurfft mit ihnen bereden. Art. 3. Da aber der Reuter-Haufen starck im Felde ist, also daß mans an Leuten wohl haben mag, oder da Malesiz- und andere wichtige Ehrensachen fürfallen, so soll das Recht gedoppelt, nemlich mit vier und zwanzig Personen besetzt, und desso mehr Rottmeister von den Fahnen auch gezogen werden. Art. 4. Solche igt-gemeldte Personen sollen sich in und vor des Feld-Marschalls Losament versammeln, und wenn derselbige zu der Stell, da das Recht soll gehalten werden, gehen will, so soll er ihm durch einen Herold, oder eine andere Person, ein bloß schneidend Schwert vortragen, auch (dem Rechten mehr Ansehens und Entsetzung zu machen) mit einer Trompeten vorher blasen lassen, da in sollen alsdenn die obgedachte zugeordnete Personen (wo es peinlich Gerichte ist) auch mit ihren Schwerdten auf den Achseln, daran die Spitzen über sich gekehrt, Paar und Paar, ordentlich nachfolgen: wo es aber Malesiz ist, sollen sie die Schwerdter an der Seiten behalten. Art. 5. Und soll in allen Recht-Sachen, sonderlich die peinlich und ehrenrührig sind, und die das Kriegs-Regiment betreffen, der Feld-Marschall persönlich gegenwärtig seyn, das Recht mit höchstem Ernst und Ansehen handhaben. Wann aber etwa bürgerliche Parthey-Sachen fürhanden, die nicht gar wichtig, und er mit andern Geschäften beladen wäre, so mag er seinen Licutenant das Recht halten lassen. Art. 6. Wann man nun in die Stell, da das Recht soll gehalten werden, kommen, der Feld-Marschall und die andere beysammen, so soll er sein Schwert vor sich auf den Tisch legen, und die Richter, wann es in einem peinlichen Gerichte ist, ihre Schwerdter mit der Spitzen unter sich gegen der Erden kehren. Art. 7. Item, es soll der Bestallungs-Brief auch auf den Tisch gelegt werden. Art. 8. Hernach soll der Feld-Marschall den erforder-ten und zum Recht verordneten ernstlich vorhalten und auferlegen, daß sie weder um Geld, Gut, Gift, Gab, Reid, Haß, Freundschaft oder Feindschaft, sondern allein nach laut Klag und Antwort, vermöge der Bestal-lung und des Käyserlichen Rechts erkennen, sprechen und urtheilen, als sie wollen, daß Gott am jüngsten Gerichte über ihre Seele spreche und urtheile. Darauf soll auch ein jeder solches dem Feld-Marschall mit handgegebenen Treuen zusagen und geloben. Art. 9. Ferner soll der  
Feld-

Feld-Marschall die gewöhnliche Umfrag thun, ob das Gericht mit tauglichen ehrlichen Leuten bestellt: Item, ob es zu rechter Zeit sey, und sonst keine Hinderung für handen, ein Kaiserlich Reuter-Recht zu halten. Art. 10. Hernacher soll er das Recht verbannen. Erstlich von wegen Gottes des Allmächtigen, als des Ursprungs aller Gerechtigkeit; denn von Unser des Römischen Kaisers und des Reichs wegen, als der höchsten Obrigkeit, und Unsers Feld-Obersten, daß niemand im Rechten auffer Erlaubniß und seinem Fürsprecher, wolle reden, daß keiner vom Rechten abtrete, auch der Umstand sie nicht übersiche.

§. IX. Wir kommen nun wiederum zu dem vorigen, wie nemlich heut zu Tage die Regiments-Gerichte ordentlicher Weise besetzt zu werden pflegen. Die Personen, welche derer Beyßiger Stelle vertreten, haben wir schon im VIIten §. benennet. Hier ist nur annoch zu gedencken, daß, wann über einen Unter-Officirer gesprochen wird, man keine gemeine Soldaten als Glieder des Kriegs-Gerichts nimmet, auch wann der Angeklagte ein Ober-Officirer ist, man nicht leicht jemanden als einen Beyßiger zulasset, welcher unter dem Character ist, den der Angeklagte hat, & E. wenn über einen Capitain Kriegs-Recht gehalten wird, nimmt man nicht leicht Lieutenants oder Fähndriche zu Assessoren, &c. sondern man steigt immer höher, und gleichwie, wann ein Kriegs-Recht über Gemeine zu halten, nach dem in §. VII. gesetzten Schemate, zween Ober-Officirer von jedem Character genommen werden; also, wann ein Ober-Officirer an des Angeklagten Stelle stehet, pflegt man deren drey wiederum von gleichem Character zu nehmen, damit die Anzahl derer Beyßiger um desto eher ergänzt werde. Ist es ein Capitain, der vor dem Kriegs-Gericht stehet, so ziehet man Majors und Obrist-Lieutenants, als Assessores dazu, dergestalt, daß die Zahl der 12. Assessoren heraus kommen kan, und præsidiret der Obrister. So wird es insgemein gehalten. Zuweilen aber nimmt man auch noch wol höhere Officirer dazu, und vermehret die Zahl derer Beyßiger, zumal wann verschiedene Ober-Officirer von hohem Rang zugleich angeklaget worden. Also, da Ihre Königl. Majestät in Dännemarcck vor einiger Zeit über einige Majors und Capitains, welche in der Action bey Gadebusch im Mecklenburgischen wider die Schweden ihr devoir nicht beobachtet hatten, ein Kriegs-Recht halten ließen, auch hernach ein Major und ein Capitain würcklich arquebusiret wurde; so war das Kriegs-Recht besetzt mit 4 General-Majors, 4 Brigadiers, 4 Obristen, 4 Obrist-Lieutenants, und ein General-Lieutenant

tenant führete das praesidium: wie solches in denen Zeitungen aus Hamburg sub dato den 26sten Jan. 1714. erzählet ward. Sonst ist auch wol auffer Zweifel, daß, wann man bey einem Regiment nicht so viel hohe Officirer haben kan, als deren zu Besetzung des Kriegs-Rechts erfordert werden, man so dann von andern Regimentern einige Assesoren requiriren müsse, welches gemeiniglich mit Vorwissen des Feld-Marschalls, oder wol gar des Landes-Herrn, dem die Troupen zugehören, geschiehet.

§. X. Daß in denen Ober-Gerichten der Feld-Marschall, oder sonst der General en chef praesidire, solches ist bereits oben §. VII. gemeldet worden, und sitzet bey ihm der General-Auditeur. Die Assesores werden hernach aus denen Generals, General-Lieutenants, General-Majors und Brigadiers genommen, dergestalt, daß, wie wir vorhin erwehnet haben, man immer höher steigt, und insgemein keine Assesores nimmet, welche unter dessen Character sind, über welchen das Kriegs-Gericht soll gehalten werden. Es kömmt indessen auch hier öfters auf des Feld-Herrn arbitrium an. Von Besetzung derer Schwedischen und Danischen Ober-Gerichte siehe oben §. IV. und V. von denen Schleswig-Hollsteinischen §. VI.

§. XI. Wann nun die Assesores des Kriegs-Gerichts beyfammen sind, setzen sich so dann die Ober-Officirers an die Tafel, ein ieder gegen seinen Neben-Officirer von gleichem character über, als Capitain gegen Capitain, Lieutenant gegen Lieutenant, u. s. f. Der Praeses aber setzt sich oben an solcher Tafel, und neben ihm der Auditeur. Es zeigen dieses die im §. VII. aus dem so genannten Spaten angeführte Schemata. Zwar führet eben dieser Spate d. cap. 9. §. 5. an, daß er, als Brandenburgischer Auditeur, nicht bey dem Praeside, sondern mit seinem Protocoll unten am Tische, der Praeses aber oben gegen ihm über gesessen; allein einige iezige Königliche Preussische und Chur-Brandenburgische Auditours haben mich im Gegentheil versichert, daß es heut zu Tage würcklich also gehalten werde, wie in denen Schematibus zu befinden, und also der Auditeur neben dem Praeside sitze, damit ihn der Praeses nebst denen Acten iederzeit an der Hand habe, und sich seines Rathes gebrauchen könne. Die Unter-Officirers und Gemeine bleiben unten an der Tafel stehen.

§. XII. Es ist hiebey annoch wohl zu beobachten, daß das Kriegs-Recht in ordentlichen Malefiz-Sachen nicht so fort von Anfang der Inquisition mit denen bishero ermeldeten Assesoren besetzt werde, sondern

sondern daß solches allererst zu der Zeit geschehe, wann das Urtheil soll gesprochen werden. Die inquisition an sich selbst, als das Examen des Inquisiti, das Zeugen-Verhör, Confrontation, und dergleichen, verrichtet vorher der Auditeur, und instruiret also die Sache in Gegenwart ein paar Ober-Officirer, als Beysitzer, welche nebst ihm die Registraturen unterschreiben. Wann nun die Sache dergestalt gründlich untersucht worden: so verlieset man bey dem besetzten Kriegs-Recht die Acten, und wird darauf das Urtheil gesprochen, davon wir unten mit mehrern zu handeln haben werden.

§. XIII. Wann der Praeses nebst denen Assessoribus sich an die Tafel gesetzt hat, dancket entweder der Praeses, oder auch der Auditeur (im Ober-Gericht, der General-Auditeur, an statt des Praesidis,) dem Kriegs-Gericht, daß es erschienen, und eröffnet ihnen dabey, was es vor Sachen seyn, darüber gesprochen werden solle. Der Auditeur erinnert ferner, daß die Gerichts-Personen vor Ablösung der Acten den gewöhnlichen Eyd abzulegen hätten. Von diesem Eyde und dessen Abstattung disponiret die Königliche Schwedische Gerichts-Verordnung Art. VI. (corp. jur. milit. Brandenb. pag. 345.) folgender Gestalt: Wann nun das General-Kriegs-Gericht besetzt ist, sollen sie alle, so wol der Praesident, als die Assessores, folgenden Richter-Eyd 22) öffentlich ablegen, welcher ihnen von dem General-Auditeur dieser gestalt vorgesaget wird: Ich N. N. gelobe und schwere bey Gott und seinem heiligen Evangelio, daß ich will und soll in allen Urtheiln recht thun und richten, nach denen  
Gött-

22) Anmerkung. Der Richter Eid lautet bey den königl. preußl. Völkern jezo also:

Ich Praeses und wir sämtliche Assessores schweren zu Gott dem allmächtigen einen leiblichen Eid, daß nachdem ich in Sachen wider gegenwärtigen N. N. zum Richter erwehlet worden; ich nach meinem besten Wissen und Gewissen, und nach meiner eigentlichen Erkänntniß der Sache, den Acten und Befehlen gemäß, dergestalt Recht sprechen will, wie ich solches gegen Gott und Se. Kön. Majestät zu verantworten gedente, auch dieses nicht unterlassen wolle, aus Freundschaft, Feindschaft, Haß, Reid, Gabe, Geschenke, oder sonst einer andern Ursache halber. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum zur Seligkeit. Amen.

Ludovici Kriegs-Proceß.

¶

Göttlichen und Schwedischen Gesetzen, Ordnungen und diesen Kriegs-  
Articula, wie auch nach meinem besten Wissen und Gewissen, auch weder  
um Gunst, Freundschaft, Schwägerschaft, oder Verwandtschaft,  
vielweniger aus Furcht, Meid oder Widerwillen, oder auch um Ge-  
schenck und Gaben, einen Schuldigen befreyen, oder einen Unschuldigen  
verdammten; so wahr mir GOTT helffe an Leib und Seel. Art. VII.  
In dem Untergericht wird eben selbiger Eyd von dem Regiments-Audi-  
teur vorgelesen, welches auch öffentlich, und so oft Gericht gehalten  
wird, geschehen muß.

§. XIV. In der Königl. Dänischen Kriegs-Gerichts-Instruction  
(in corp. jur. milit. pag. 496.) stehet Art. XII. diese Worte: Wann die  
zum Regiments-Gericht berufene Assesores sich versammelt haben, soll  
der Præsident den Articuls-Brief auf die Tafel legen, und zu besserer  
und gedeylicher Fortsetzung solcher verordneten Richter-Nemter, auch red-  
licher und unpartheyischer Administration der heilsamen justice, durch den  
Auditeur ihnen allen diesen nachgesetzten Eyd vorlesen und körperlich  
schweren lassen: Wir zu gegenwärtigen Kriegs-Gericht verordnete Rich-  
ter schweren bey dem Allmächtigen GOTT, daß Wir in der vor diesem  
Gericht vorkommenden Sache weder um Freundschaft, Verwandniß, oder  
Gewogenheit, noch Geschenck und Gaben, vielweniger aus Furcht,  
Feindschaft, Haß und Widerwillen, sondern allein nach Klag und  
Antwort, vermöge Jhro Königl. Majestät zu Dännemarc, zc. unsers  
allernädigsten Königs und Herrn, Kriegs-Articula, Rechten und Ord-  
nungen wollen sprechen und urtheilen, als wir wollen, daß GOTT am  
jüngsten Gericht über uns urtheile und spreche. Wann der Auditeur  
nun diesen Eyd ablieset, soll der Præsides mit den Assesores stehen, und  
drey Finger in die Höhe halten, auch insgesamt nach verlesenem Eyde  
dazu sagen: Ja, es geschehe!

§. XV. Die Schleswig-Holsteinische militärische Gerichts-Ord-  
nung, §. VI. (in corp. jur. milit. pag. 966.) disponiret auf diese Weise:  
Damit die heilsame justiz desto unpartheylicher administret werde, so  
soll von Ober- und Unter-Richter nachgesetzter Eyd beyim Anfang eines  
jeden Gerichts abgelegt werden:

Eyd.

Es schweren die Richter und Assesores bey GOTT und seinem Evan-  
gelio, daß sie wollen und sollen die vorgefallene Gerichts-Sachen nach  
ihrem

ihrem besten Verständniß, Christlichen Gewissen erwegen und nach Befindung, ohne einiges Ansehen der Person, darauf nach dem göttlichen, auch unseren Constitutionen, Satzungen, Ordnungen, wie insonderheit diesen Kriegs-Articuln, und denen öffentlich beschehenen Geboten und Verboten gemäß, recht richten und urtheilen, auch solches weder um Gunst, Freundschaft, Schwiegerschaft, und andere Verwandniß, noch aus Furcht, Feindschaft, Haß, Neid und Widerwillen, vielweniger um Geschenck, Siff und Gaben thun, am allerwenigsten aber einen Schuldigen befreyen, oder einen Unschuldigen condemniren.

Darauf sollen sie die zwey fordersten Finger und den Daumen der rechten Hand in die Höhe halten und also sprechen:

Wir geloben und schweren mit erhabenen Fingern, daß wir dem also, wie uns iezo vorgelesen, und wir es wohl verstanden haben, in allen steiff, fest und unverbrüchlich nachkommen und nachleben wollen, so wahr uns GOTT helffe und sein heiliges Wort.

§. XVI. An andern Orten ist zwar keine eigene Formul allezeit vorgeschrieben, allein der Inhalt des Eydes gehet dahin, daß der Praeses und Assessores geloben, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, insonderheit nach denen Kriegs-Articuln zu urtheilen und zu sprechen, ohne auf eine Person, oder affecten zu reflectiren. Spate in dem Auditeur sect. 1. cap. 9. §. 9. pag. 457. hat nachfolgende Formul: Wir sämtliche zu diesem Malefiz-Kriegs-Recht niedergesetzte, Praesident, Richter und Assessores, schweren zu GOTT dem Allmächtigen einen Eyd, daß wir in Sachen N. N. auf Klage und Antwort, Rede und Widerrede, Beschuldigung und Entschuldigung, allein der Wahrheit und Gerechtigkeit zu steuer, richten und sprechen, und solches weder um Liebe, Freundschaft, Feindschaft, Haß, Neid, Geschenck, Gewinnst, noch um keiner andern Ursache willen, wie dieselbe auch durch Menschen Wiß gedacht werden könnte, oder möchte, unterlassen, sondern also urtheilen wollen, wie es dermaleins an jenem grossen Tage gegen dem gerechten Richter der Menschen, der Ehre, der Welt, und unserm selbst eigenen Gewissen zu verantworten stehet. Man könnte auch wol nur bloß die gewöhnliche Formul gebrauchen: So wahr uns GOTT helffe und sein heiliges Wort.

§. XVII. Nach abgelegtem Eyde wird das Kriegs-Gericht selbst angefangen; und damit wir das alte und das neue zugleich wissen, so  
 2  
 wollen

wollen wir diejenige Form, welche in dem corpore juris militaris Brandenburgico pag. 1120. seqq. enthalten ist, alhie mit einrücken. Es lautet selbige also:

Der Regiments-Schultheiß, oder Auditeur, fängt folgender gestalt an:

Hoch-Edelgebohrne, Wohl-Edle, Edle, Gestrenge, Beste, Ehren-Beste und Mannhafte, Herren anwesende  
Officirer 2c.

Demnach auf heut diesen Tag ein ordentliches Malefiz-Stand-Spieß-Kammer-Recht mir tragenden Amts wegen zu formiren und zu halten gebühret, darzu denn ich euch anwesende Mit-Richtere Kriegs-Brauch nach citiren lassen: So will ich zuorderst die Herren Richter zu Ablegung des gewöhnlichen Eydes, Kriegs-Recht und Gebrauch nach, erinnert haben, daß ihr sämtlich solche richterliche Pflicht der Gebühr in Gottes Namen ableget, und mit erhabenen Fingern also nachsprechet:

Wir Richter geloben und schwören bey GOTT und seinem heiligen Evangelio, daß auf alle ihm einkommende Klagen und Antwort, Rede und Wider-Rede, dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, nach unserm besten Verständniß, Gewissens Erwegen, und nach Befindung, ohn einiges Ansehen der Person, darauf nach den göttlichen und Kaysertlichen Rechten, und insonderheit den N. N. Kriegs-Artickeln, und denen öffentlich beschehenen Geboten und Verboten gemäß, helfen recht richten und urtheilen, auch solches weder um Gunst, Freundschaft oder andere Verwandniß, noch aus Furcht, Feindschaft, Haß, Neid, und Widerwillen, viel weniger um Geschenk, Siff und Gaben, am allerwenigsten aber einen Schuldigen befreien, oder einen Unschuldigen condemniren, sondern dermaassen, daß wir es sämtlich gegen dem allgerchesten, grossen, allmächtigen GOTT vor seinem strengen Gericht und unserm N. N. verantworten können, als wahr uns GOTT helffe durch Christum Jesum, seinen Sohn.

Hierauf setzen sie sich alle nieder, und nimmt der Auditeur das Regiment oder Stab in die Hände, setzt seinen Hut auf, und thut zu dem Gericht diese Rede:

Dieweil nun das Gericht seine gewöhnliche Pflicht der Gebühr abgelegt, und es Kriegs-Recht und gebräuchlich ist, daß ein peinlich Kriegs-Recht der Gebühr geheget und verbannet werde: Als frage ich euch

euch

euch Gerichts-Geschworne bey eurem geleisteten Eyd, damit ihr dem Tit. und diesem Gericht iezo incorporiret und verpflichtet seyd:

Ob dieses N. Kriegs-Recht zu rechter bequemer Tages-Zeit beschehe? oder, ob der Tag an ihm selbstn heut und iezo zu früh, oder zu spät, zu heilig, oder zu schlecht sey, daß ich möge aufheben den Stab der Gerechtigkeit, und neben euch sämtlichen Herren Mit-Richtern urtheilen über Leib, Ehr und Gut, Fleisch und Blut, Geld und Geldeswerth, auch über alle dasjenige, so heut diesen Tag vor meinen Stab kömmt.

Hierauf antwortet der Gerichts-Geschworne:

Herr Auditeur, ihr habt mich gefragt auf meinen Eyd, um eine Aussage zu thun, ob es heute diesen Tag nicht zu früh, oder zu spät, oder der Tag nicht zu heilig, noch gefährlich seye, daß ihr die Kriegs-Recht sammt- und setzen möget? So sage ich bey meinem Eyd, daß es nicht zu früh, auch nicht zu spät, und der Tag nicht zu heilig, oder gefährlich sey, daß ihr wohl sammt und richten, auf heutigen Tag zu Recht sitzen möget, auch Recht und Urtheil sprechen, über alles, so vor euren Stab bracht und geklaget werde, es sey über Leib, Ehr, Gut, Blut, Silber oder Gold.

Frage des Auditeurs.

Gerichts-Geschworne, ich frage euch bey eurem Eyd und Pflichten, so ihr iezo geleistet, und damit uns zugerhan seyd, ob dieses Kriegs-Recht mit ehrlichen, richtigen Gerichts-Officirern besetzt sey, damit dieses Kriegs-Recht möge so einen Fortgang haben?

Hierauf antwortet der Gerichts-Mann:

Herr Auditeur, ihr habt mich gefragt bey meinem Eyd, daß ich euch soll anzeigen und entdecken, ob einer in diesem Kriegs-Recht säße, der nicht ehrlich und verständig genug wäre? So sage ich bey meinem Eyd, daß ich von keinem anders weiß, denn alle Ehr und Erbarkeit, bedüncket mich also, daß diß Kriegs-Recht besetzt sey mit verständigen ehrlichen und redlichen Leuten, mit denen ihr heute diesen Tag, nach Krieges-Brauch, über Leib und Leben, Gut, Ehr und Blut, rechtsfertigen und Recht sprechen möget, alles was unter euren Stab zu richten kömmt, geklaget und vorbracht wird.

Frage des Auditeurs:

Kriegs-Geschworne, ich frage euch auf euren geleisteten Eyd, ob sich zutrüge, indeme, daß wir im Kriegs-Recht sitzen, daß grosse Winde, Hagel und andere Ungewitter vorfielen, und Feindes-Geschrey, Auflauf und

und Feuers-Brünste entzündten, dadurch dem Protocoll Schaden widerfahren möchte, und der Gerichts-Schreiber dadurch seinen Dienst nicht verrichten könnte, und männiglich verhindert würde, ob ich Macht haben sollte, sammt euch Herren Richter hinweg an einen andern Ort, so bequem, zu gehen, dem Feind Widerstand zu thun, und dem Feuer und Wasser zu wehren, und das Gericht hernach fortzusetzen?

Hierauf antwortet der Gerichts-Mann:

Herr Auditeur, ihr fraget mich bey meinem Eyd, um eine Aussage, ob Wind, Hagel und andere Ungewitter, die Feinde fielen ein, Auflauf und Feuers-Brunst entzündte, ob ihr, solchen zu wehren und zu fireuen, das Gericht aufschieben und hernach wieder fortsetzen möget? So sage ich bey meinem Eyd, da sich solches zutrüge und ruchtbar würde, daß ihr möget den Stab von euch legen, und mit uns Richtern zulaufen, da diese Dinge vorhanden seyn, und denselben wehren; Und da solches geschehen, und der Tag nicht so sehr verlaufen, sondern noch rechte Zeit seyn würde, so sollet ihr euren Stab wieder in die Hand nehmen, und sammt und ein ieder sich in seine Stelle setzen, zu richten nach der Gerechtigkeit.

Frage des Auditeurs:

Ich frage euch bey eurem Eyd, um eine Rechts-verständige Aussage: Ob der Commendant nach mir schickte, oder schicken würde, ob ich Macht habe, den Stab unterdessen einem andern zu geben, und zu gehen nach dem Herrn Commendanten, und sein Begehren anzuhören: Und wenn ich ohne Verhinderung zu rechter Tages-Zeit wieder käme, ob ich den Stab möchte wieder nehmen, sammt euch weiter urtheilen und richten, wie vormals öffentlich angestimmt, damit das Kriegs-Recht nicht gehindert, sondern vielmehr gefördert würde zu redlicher Billigkeit?

Hierauf antwortet der Gerichts-Mann:

Herr Auditeur, ihr fraget mich bey meinem Eyd, um eine Rechts-verständige Ausweisung, ob der Commendant nach euch schicken thut, oder schicken würde, ob ihr den Stab indessen einem andern zu liefern Macht habet, und wie ihr euch verhalten sollet? So sage ich euch bey meinem Eyd, wenn ihr solche Geschäfte verrichtet, und des Commendanten Begehre gehöret, hernach zu rechter Tages-Zeit wieder zu uns kommt, so sollet ihr den Stab der Gerechtigkeit wieder in eure Hand nehmen, das Kriegs-Recht zu befestigen, und zu richten über Recht und Unrecht, über

über Klag und Antwort, über Gold, Silber, Geld und Gut, über Leib, Leben, Hals und Bauch, über alles, so eurem Stab soll anbracht und gerichtet werden.

Frage des Auditeurs:

Ich frage euch bey eurem Eyd, ob mich GOTT mit einer schnellen Kranckheit angriff, daß ich, aus Leibes-Schwachheit wegen, solche angefangene Rechts-Sache nicht nach Nothdurft verrichten und ins Werck setzen könnte, wie denn alle Dinge in GOTTES des allmächtigen HERRN Gewalt stehen, und seiner göttlichen Gnade unterworfen sind, ob ich Macht hätte, daß ich den Stab einem andern Richter in der Banck, welchen ich darzu erwähle, geben möchte, und mich aus dem Rechten in mein Losament oder nach meiner Gelegenheit bringen lassen, und gleichwol das Recht nichts destoweniger dadurch nicht verhindert würde, sondern seinen ordentlichen Fortgang haben möchte?

Hierauf antwortet der Schöpffe:

Herr Auditeur, ihr fraget mich bey meinem Eyd, um eine Ausweisung, ob euch GOTT der Allmächtige mit einer unversehnlichen und behenden Kranckheit heimsuchen würde, oder zu handen stieß, wie denn ihr und wir alle in seiner göttlichen Gnaden, in Glück und Unglück leben und schweben, GOTT wolle uns väterlich bewahren; so sage ich euch bey meinem Eyd, daß ihr sollt Macht und Gewalt haben, einen andern ehrlichen Mann in Rechten zu geben, und euch aus dem Rechten in eure Herberge führen und bringen lassen, und der Kranckheit Rathschaffung suchen, so soll der, so den Stab von euch empfangen hat, an euer Statt sitzen, Macht und Gewalt haben, sammt uns zu richten, urtheilen und Recht zu sprechen, über alles, was in dem Recht vorgebracht ist worden, es sey über Ehre, Gut oder Blut, ohne Verfürkung und Abbruch des Rechtsens.

Der Auditeur redet die Mit-Richter an:

Ihr gesammte Herren Mit-Richter, dieweil nunmehr alle dasjenige, so zum ordentlichen Kriegs-Recht gehöret, und sich gebühret, durch einhellige Umfrage zu recht erkennet; so will ich im Namen GOTTES das Kriegs-Recht hiemit verbannen.

Verbannung des Kriegs-Rechtsens.

Zum ersten verbanne ich dieses Krieges-Recht in dem Namen GOTTES des Allmächtigen, von dem alle Rechte ihren Ursprung haben, daß wir auf diesem heutigen Tag mögen richten und urtheilen, daß wir es können am allgemeinen jüngsten Tage gegen seiner göttlichen Majestät verantworten.

Zum

Zum andern, verbanne ich das Recht durch des Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten Herrn Carlen des Fünften gegebenes, und jetziger regierender Käyserlichen Majestät Recht.

Zum dritten, so verbanne ich das Recht, wegen des Durchläuchtigsten N. N. unsers allerseits N. N. Zahls-Herrn.

Zum vierten, so verbanne ich das Recht, wegen des N. N. und gestrengen N. N. und Commendanten alhier.

Zum fünften, so verbanne ich das Recht, wegen meines Gewalts und Stab, welcher mir von ob-hochgedachter Obrigkeit übergeben, also, daß mir keiner in- oder aufferhalb des Rechtens wolle einreden, als durch Erlaubniß, oder seinen Vorsprecher. Es soll auch kein Richter dem andern heimlich zusprechen, ohne Erlaubniß seinen Ort verändern, oder aus seinem Platz gehen. Zu dem soll dem Profosen, damit er frey un- verhindert möge zu, und von dem Rechten passiren, eine Gasse gelassen werden.

Der Auditeur redet zum Umstand:

Wer nun bey diesem N. N. Kriegs-Recht zu schaffen, es sey Kläger oder Antworter, der trete hervor, der soll auf Klage und Antwort verhört und beschieden werden, was billig und recht seyn wird.

Hierauf tritt der Profos hervor neben den Gefangenen, und bittet der Profos um Erlaubniß zu reden.

Antwort des Auditeurs:

Ja, es sey euch erlaubt.

Hierauf übergiebet der Profos die Klage schriftlich: Wird erkannt zu verlesen.

Worauf der Auditeur sich zu den Beklagten wendet, und dieselbe also anredet:

Ihr gesammte Beklagte werdet nun des Profos wider euch eingegebene Klagen in Verlesung wohl in Acht nehmen, und wird euch erlaubt, selbst persönlich, oder durch einen Defensorem, stehenden Fußes jeden Punct mündlich zu beantworten.

Wann nun die Beklagte auf alle Artickel geantwortet, werden die Richter auf diese Weise angedet:

Ihr Herren Richter habt der Beklagten mündliche Verantwortung auf des Profos Klage vernommen, werdet derowegen, was in dieser Sache

Sache

welche in dem Ober- und Unter-Kriegs-Gerichte sitzen ic. 89

Sache recht oder unrecht ist, ohne Ansehen der Person erkennen, und jeder deswegen sein Erkänthiß von sich sagen, unterdessen aber Beklagte abtreten.

Wann die Sache richtig, und der Beklagte ferner um Zeit, zu Beybringung andern Beweises anhält: soll der Auditeur das Gericht über das Begehren erkennen lassen, damit er nicht übereilet werde; und mag man ihm vom ersten bis zum andern, und vom andern bis zum dritten Rechts- Tage Uffschub geben.

So nun Beklagter geantwortet, und die Sache der Gnüge gehöret, soll der Profoss bitten, daß solche Klag und Antwort öffentlich möge verlesen werden.

Hierauf lästet der Auditeur das Gericht erkennen:

Wann nun die Verlesung vergönnet, so bittet der Profoss, daß in dieser Sachen möge nach dem geschwornen Artickels-Brief und Kriegs-Brauch erkannt, und selbige zu Urtheil gesezet, und dahin gerichtet werden, daß dadurch Gottes Ehre erhalten, der Justiz kein Abbruch geschehe, und Unsers N. N. Geseß und Ordnung beobachtet werde.

Darauf treten die Kläger und Beklagte ab, und redet der Auditeur das Gericht an, jeder sein vorum von sich zu geben.

Wann solches geschehen, sagt der Auditeur sein Bedencken der Sachen darben, formiret auf die majora vota das Urtheil, und communiciret es vor der Publication dem Herrn Commendanten, und vernimmt dessen Meynung auch, ob und wie die Sentenz zu publiciren: So solches geschehen, wird das Urtheil publiciret, und Kriegs-Brauch und dem Rechten nach exequiret.

Nota: Wann es Leib und Leben betrifft, muß ihrer N. N. oder dero alhier gelassenen Regierung das gefassete Urtheil communiciret werden, weil N. N. in dem Artickels-Brief deroselben die disposition expreslich vorbehalten haben.

§. XIX. Ich habe einmahls von einem guten Freunde ein alt Manuscript bekommen, darinnen diese Solennitäten gleichfals weitläufig, jedoch mit einigen veränderten Formalien, erzehlet werden. Die Rubric ist: Käyserlich Malesiz-Recht, wie es Käyser Carolus V. Römischer Käyser gehalten und auf uns hat kommen lassen, wie folget:

Ludovici Kriegs-Proceß,

M

Anfang-

Anfänglich, wann ein Hauffen Kriegs-Volck angenommen und ein Regiment gerichtet wird, so soll der Feld-Herr, oder Obriste, so über das Kriegs-Volck zu gebieten hat, einen Rechts-Verständigen alten wohl-erfahrenen Kriegs-Mann zu einem Schultheissen, welcher sonst genannt wird ein Land-Richter, oder aber ein Hals-Richter, auserlesen und erwählen, und ihm den Gericht-Stab, oder wie man ihn den Stab der Gerechtigkeit nennet, übergeben, und dagegen mit gnugsamen Endes-Pflichten verfassen und einbinden, daß er den Stab wolle führen Gott zu Lob, der weltlichen Obrigkeit zum rühmlichen Ehren, und den Käyserl. Rechten zu Stärckung, damit Gericht und Gerechtigkeit nicht geschwächet, sondern vielmehr gemehret und fortgeplanket werde, und daß er auch wolle richten und urtheilen nach der Gerechtigkeit, dem Armen als dem Reichen, dem Kleinen als dem Grossen, damit er vor GOTT im Himmel, der weltlichen Obrigkeit auf Erden, und dem gemeinen Mann bestehen, und es am jüngsten Tage verantworten könne.

Wann solches geschehen ist, soll der Schultes sich umsehen nach zwölf geschickten Männern, die alle wohlfürsichtig, verständig und wohlberedte Kriegs-Leute seyn, dieselbe erwählen und zu ihm nehmen, die ihm das Recht helfen führen und ins Werck setzen, darneben auch einen Gerichts-Schreiber und Gerichts-Webel, die sollen was frey seyn, sonderliche Besoldung haben, und allein aufs Recht bestellet seyn. Diesen Zwölfen soll der Schultes zu gebieten und zu befehlen haben, an allen was billig und recht ist.

Item, es soll auch der Schultes mit den Zwölfen einen ernstlichen End zu GOTT thun, daß sie wollen urtheilen und Recht sprechen dem Armen als dem Reichen, dem Reichen als dem Armen, dem Grossen als dem Kleinen, und nicht gedencken Freundschaft, Sippschaft, Gevatterschaft, weder Gunst, Liebe, Giff oder Gabe, nicht Hader oder Reid ansehen, sondern daß sie wollen treulich und ungefährlich in allen Sachen, so weit ihr Verstand ausweist, richten und bewilligen, daß GOTT der Allmächtige am jüngsten Gericht über ihre arme Seele, mit seinen heiligen Aposteln und lieben Engeln, auch also richten und urtheilen soll, sonst sollen sie gleichwol helfen guten Rath und That geben, wie man dem Feind mehr Abbruch und Widerstand thun, und sich im Einfall, Aufstaus, Scharmügel, und wie es die Noth erfordert, gegen dem Feind finden und gebrauchen lassen.

Desgleichen soll der Gerichts-Schreiber eben so wol sprechen, und beeydet seyn, daß er in gebührliehen Sachen in dem Rechten und auffer des Rechten nicht zu viel, noch zu wenig schreiben will, sondern was recht, und den Rechten dienstlich ist.

Item, es soll auch der Gerichts-Webel mit gemeldtem Eyd verhaft seyn, daß er wolle seine gewöhnliche Sachen treulich und fleißig ausrichten, mit gebieten und befehlen, sonder Gefährde, ohne Zanck, was ihm befohlen wird.

Wann nun alles geordnet und vollenzogen ist,  
so folget weiter:

Zum 1.) soll der Schultes samt den zwölf Richtern, Gerichts-Schreiber und Gerichts-Webel einen Eyd thun zu GOTT und zu seinem heiligen Evangelio, daß sie wollen alles, was sie richten und urtheilen, desgleichen alle Heimlichkeiten des Raths, verschweigen und behalten bis in ihr Grab, und mit unter die Erde bringen.

2.) Sollen die zwölf Richter dem Schultessen gehorsam und unterthänig seyn, in allen billigen Sachen, was dergestalt zum Rechten gereicht und behäglich sey.

3.) Soll kein Richter oder Rechtsprecher aus dem Feld-Lager, oder Besatzung, wo es sey, gehen oder reisen, er habe dann Erlaubniß, bey Strafe eines Gulden.

4.) Ob einem Richter, oder sonst einem, so zum Rechten gehört, zum Rechten Geboten wäre, und nicht zu rechter Zeit erschiene, sondern zu lang aussen wäre, und hätte nicht Herrn-Gebot, oder Gottes Gewalt vorzuwenden, der ist dem Schultes 1 Gulden verfallen.

5.) Da einer oder mehr in Rechten säße, der nicht ehrlich, oder tüchtig in Rechten zu sitzen erkennen würde, und einer unter ihnen solches auf diesen wüßte, und verschwiege es, und käme über lang oder kurz aus, so soll derselbe, so es gewußt und verschwiegen hat, für einen Meineydigen gescholten werden.

6.) Welcher nach Verbannung des Rechten aufstehet, ohne Erlaubniß des Schultes, der ist dem Schultes 1 Gulden verfallen.

7.) Welcher im Rechten, oder aufferhalb des Rechten, dem Schultessen einredet, oder zuspricht, ohne durch seinen erlaubten Vorgesprecher, der ist dem Schultes 1 Gulden pflichtig.

8.) Wer den Richtern unbilliger Weise auf die Gerichts-Banc setzet, da die Richter über stünden, oder einen Richter mit einem Fuß anrühret, der ist dem Schultes 1 Gulden verfallen.

9.) Welche Parthey, Kläger oder Thäter, durch den Gerichts-Webel verbottet, wer nach Ordnung des Rechten Kundschaft, oder Rede und Antwort vorzubringen, und dieselbe nicht zu rechter Zeit erscheinen, so sind sie dem Schultes vom ersten Gebot 1 Gulden, vom andern 2 Gulden, und zum dritten ins Obristen Strafe verfallen.

10.) Für eine iede Kundschaft vorzubitten, ist man dem Schultes schuldig eine Marzel, dem Gerichts-Webel eine Marzel, und dem Gerichts-Schreiber auch eine Marzel, für sein Schreiben, das ist zwey Bagen.

11.) Es soll kein Richter oder Rechtsprecher, dem andern in seine Rede fallen, weder mit Klage oder Antwort, oder Unterredung: welcher das übertritt, der ist dem Schultes 1 Gulden verfallen.

12.) Eine iede Umfrage im Rechten giebet dem Schultes eine Marzel, und vom Artickels-Briefe einen halben Gulden, dem Schreiber auch so viel.

13.) So bald das Recht verbannet ist, und die two Partheyen, so vor dem Rechten zu schaffen, oder zu klagen haben, sollen dem Schultesen von stehenden Fuß jede Parthey ein Marzel auslegen, das sind 2 Bagen und 1 Schreckenberger.

14.) Von einem jeden Malefiz des Rechten ist man schuldig dem Schultesen 1 Gulden, dem Gerichts-Schreiber einen halben, dem Gerichtswebel auch 1 halben Gulden.

15.) Welcher einen versiegelten Brief von dem Schultes haben will, es sey ein Urthel, oder Kundschafts-Brief, oder ein schriftliches Zeugniß, der ist dem Schultes 1 Gulden schuldig, und dem Gerichts-Schreiber für alles, was er auf einen Bogen schreiben kan, einen halben Gulden.

16.) So man den Schultes etwas auf Recht in seine Gewalt zu bewahren giebt und einleget, es sey Geld, Gut oder Kleinodien, und ander habhaftig Gut, welches der Schultes bewahren und widerstatten soll: so ist dem Schultes von demselbigen der 10 Gulden verfallen, von Rechts wegen; wird es aber verwahrloset und verlohren, so ist der Schultes schuldig, den Partheyen, die es ins Gericht gelegt haben, solches zu bezahlen. Im Fall aber, da es dem Schultes durch den Feind abgenommen

men würde, oder mit dem feinen Haab und Gut verbrennte, und im Feuer verdürbe, so ist der Schultes nichts zu zahlen schuldig.

17.) Und welcher von dem Schultes ein öffentlich Recht begehren will, der soll dem Schultesen geben von einem Rechts-Tag 1 Ducaten, dem Schreiber einen halben Ducaten, dem Wibel 1 Gulden, und jedem Gerichts-Mann einen dicken Gulden, allen denen, die zum Käyserlichen Rechten gehören, den andern und dritten Gerichts-Tag eben so wol, als den ersten.

18.) Ob etwan in solchen Gerichts-Händeln was wäre, und nicht gemeldet worden, und doch dem Käyserlichen Rechten diensilich gewesen, und die gemeine Kriegs-Leute, oder die Berordnete, besser bedacht und erkannten, das soll dem Schultesen und Obristen zuvor behalten seyn, dazu dem Kläger und Beklagten ohne Nachtheil.

Folgen die sieben Umfragen, die zum Recht gehören.

Und wann der Schultes mit denen Gerichts-Leuten versamlet ist, so sollen sie in dem freyen Felde, oder sonst auf ebenen freyen öffentlichen Platz unter dem blauen Himmel die Gerichts-Bäncke setzen, und mit dreyen Trummeln umschlagen lassen, daß ein ieder auf seiner Wacht, und wo er hin beschieden ist, bleiben soll, der nicht zum Recht gefordert, oder davor zu schaffen hat: welche aber nichts zu verrichten haben, und wollen dem Kriegs-ordentlichen Rathez zusehen oder hören, soll ihnen ungewehret seyn. Alsdann soll der Schultes sammt den Richtern ansahen zu 8. Uhren, nicht langsamer, oder früher, und das Käyserliche Göttliche Recht ansahen, mitteln und enden, wie es GOTT und die Gerechtigkeit erfordert.

Zum ersten.

Wann sich nun die Richter in Gerichts-mäßige Ordnung gesetzt, so frage der Schultes einen Gerichtsmann nach dem andern auf beyden Seiten, nicht einen allein, sondern welchen er will, einen um den andern, das thue er alle Fragen also: Ich frage dich bey deinem Eyd, den du GOTT und unserm gnädigsten Herrn geschworen, um eine ausweiliche Frage: Ob es nicht zu frühe, oder zu spät, oder der Tag nicht zu heilig, und gefährlich sey, daß ich auf diesen heutigen Tag mag sitzen, und sammt euch Richtern urtheilen, richten und Recht sprechen über alle dasjenige, so unter meinen Stab kommt und vorbracht wird, es sey über Silber, Gold, Leib, Ehr, Gut und Blut?

M 3

Ant=

Antwort:

Herr Schultes, ihr habt mich gefragt auf meinem Eyd, welches mein höchstes Pfand ist, so ich Fürsten und Herren in meinem Busen nachtrage, um eine Aussage zu thun, ob es heute diesen Tag nicht zu früh, oder zu spät, oder der Tag nicht zu heilig noch gefährlich sey, daß ihr das Recht sammt uns sitzen möget. So sage ich bey meinem Eyd, daß es nicht zu früh, auch nicht zu spät, und der Tag nicht zu heilig, oder gefährlich sey, daß ihr wohl sammt uns Richtern auf heutigen Tag zu Recht sitzen möget, auch das Recht und Urtheil sprechen über alles, so vor euren Stab bracht und angeklagt mag werden, es sey über Silber, Gold, Leib, Ehr, Gut und Blut.

Nun fraget der Schultes die andern Richter, ob diß Urtheil recht gesprochen, einen nach dem andern.

Zum andern:

Ich frage dich bey deinem Eyd, ob es Sache wäre, daß man das hochwürdige Sacrament vorüber trüge, einen Krancken zu stärcken, oder würde im Lager umgeschlagen, daß man wolte das Evangelium und Gottes Wort verkündigen, ob ich sammt euch möchte aufstehen, und dem heiligen Sacrament und dem Priester Ehrerbietung thun, oder aber mit einander gehen, und Gottes Wort hören, da solches geschehen, ob ich möchte wieder den Stab nehmen, und mit dem Rechts-Tag fortfahren zum Rechten?

Antwort:

Herr Schultes, ihr habt mich gefragt auf meinem Eyd: Ob man das heilige hochwürdige Sacrament vorüber trüg, daß ihr mit uns sollet aufstehen, und demselben Ehrerbietung thun, oder da man umschlüge im Lager, das Evangelium und Gottes Wort zu predigen, daß wir sammt euch sollen aufstehen, und demselben zuhören, und da wir solches gehört hätten, und es noch bey guter bequemer Tags-Zeit wäre, daß ihr dann wieder den Stab nehmen möget, und vollführen das Recht wie vor: So sage ich bey meinem Eyd, da man das hochwürdige Sacrament vorüber trüge, so sollet ihr sammt uns aufstehen, und demselben göttliche und gebührliche Ehre erzeigen, und sollet auch Macht haben, das Evangelium und Gottes Wort zu hören, und da es noch bey guter bequemer Tags-Zeit wäre, gleichwol Macht haben, den Stab in eure Hand zu nehmen, und zum Rechten gebrauchen, wie zuvor angestellet war.

Zum

Zum dritten:

Ich frage dich bey deinem geleisteten Eyd: Ob einer, oder mehr, an der Bancf und in Rechten sitze, der nicht redlich, oder untüchtig, und nicht verständig darzu wären, und du kennest und wüßtest dieselben, daß du diese anzeigen und vermelden wollest, damit das Göttliche Käyserliche Recht nicht verlegt, oder geringert, oder verschimpfret werde, und ichs sammt euch verantworten könne gegen Gott dem HErrn.

Antwort:

Herr Schultes, ihr habt mich gefragt bey meinem Eyd, daß ich euch soll anzeigen und entdecken, ob einer an der Bancf oder in Rechten sitze, der nicht ehrlich, oder verständig wäre; So sage ich bey meinem Eyd, daß ich von keinem anders wisse, denn alle Ehr und Ehrbarkeit, und bedüncket mich also, daß das Recht besetzt sey mit verständigen, ehrlichen und redlichen Leuten, Adel und Unadel, mit denen ihr heut diesen Tag aus Gottes Befehl, laut der alten herkommen löblichen Käyserlichen Rechten, über Geld, Leib, Ehr und Gut urtheilen und Recht sprechen möget, alles was unter euren Stab zu richten kommt, geklaget und vortbracht wird.

Zum vierten:

Ich frage dich bey deinem Eyd: Ob sich durch Unglück zutrüge, daß ein Feuer ausgieng, oder Wasserfluth überhand nähme, ob sich ein Feind-Geschrey erhöbe, ob ich Macht habe, mit euch aufzustehen, solche Feuer- oder Wassers-Noth helfen steuern und retten, und dem Feind-Geschrey oder Lermen entgegen kommen und Widerstand thun, da solches verrichtet wäre, daß ich mag wieder sitzen, wosfern es noch rechte Zeit, und sammt euch meinen Stab führen nach Gebrauch, und vermöge der Rechten, zu richten nach der Billigkeit?

Antwort:

Herr Schultes, ihr fraget mich bey meinem Eyd um eine Aussage, ob Brand, Wasserfluth, Lermen, oder Feind-Geschrey ausgieng, oder sich erhöbe, oder überhand nehmen wolte; So sage ich bey meinem Eyd, da sich solches zutrüge und ruchtbar würde, daß ihr möget den Stab von euch legen, und mit uns Richtern zulauffen, da diese Dinge vorhanden seyn, und demselben wehren und abschaffen, mit Hülff und Rath vorzukommen thun helfen, da solches geschehen, und der Tag nicht zu sehr verlauffen, sondern noch rechte Zeit seyn würde, so sollet ihr euren Stab wieder in die Hand nehmen, und sammt uns sich ein jeder wieder an seine Stelle

Stelle

Stelle und Ort der vorgesezten Gerichts-Banck verfügen und setzen, zu richten nach der Gerechtigkeit, wie es von GOTT und der hohen Obrigkeit befohlen ist.

Zum fünften:

Ich frage dich bey deinem Eyd, um eine Rechts-verständige Aussage: Ob der Obriste, oder die hohe Obrigkeit nach mir geschicket hätte, oder schicken würde, oder ich selbst bey derselben etwas zu erhalten: ob ich auch Macht habe, den Stab dieweil einem andern zu geben, und zu gehen zu meiner verordneten Obrigkeit, ihre Sachen und Meynung anzuhören, und wann ich zu rechter Tages-Zeit wiederkäme, ob ich den Stab wieder nehmen, und sammt euch weiter urtheilen, und richten, wie vormals öffentlich angestimmt, damit die Käyserlichen Rechte nicht verhindert, sondern vielmehr gefördert werden zu redlicher Billigkeit?

Antwort:

Herr Schultes, ihr fraget mich bey meinem Eyd eine Rechts-verständige Ausweisung, ob der Oberste, oder hohe Obrigkeit nach euch geschicket hätte, oder schicken würde, ob ihr den Stab einem andern zu lieffern Macht habet, und wie ihr euch verhalten solltet; So spreche ich bey meinem Eyd, wenn ihr solche Geschäfte verrichtet, und der Obrigkeit begehrte Meynung gehöret, hernach zu rechter Tages-Zeit wieder zu uns kommt, so sollt ihr den Stab der Gerechtigkeit wieder in eure Gewalt nehmen, das Käyserliche Göttliche Recht zu besessigen, und zu richten über Recht und Unrecht, über Klage und Antwort, Leben, Gold, Silber, Geld und Gut, über Leib und Leben, Ehr, Hals und Band, über alles, so unter euren Stab soll anbracht und gericht werden, auch so weit unser Urtheil und Recht sprechen, an statt und von Gottes wegen, der weltlichen Obrigkeit zu unterthänigem Dienst, und dem Rechten zu Nutz, Kraft und Gewalt hat, hierauf wir uns vor Gott dem Herrn verantworten können, oder entschuldigen müssen.

Zum sechsten:

Ich frage dich bey deinem Eyd, ob mich Gott mit einer behendeten Kranckheit angriff, daß ich, aus Leibes-Schwachheit wegen, solche angefangene Rechtsache nicht nach Nothdurft verrichten und ins Werck setzen könnte, wie denn alle Dinge in des allmächtigen Gottes des Herrn Gewalt stehen, und seiner göttlichen Gnade unterworfen sind; ob ich Macht hätte, daß ich den Stab einem andern Richter in der Banck, welchen ich dazu erwählet, geben möchte, und mich aus den Rechten heim in mein

Losse

Posament führen, oder nach meiner Gelegenheit bringen lassen, und gleichwol das Recht nichts desto weniger dadurch verhindert würde, sondern seinen vollkommlichen Fortgang haben möchte?

Antwort:

Herr Schultes, ihr habt mich gefragt bey meinem Eyd, um eine Ausweisung, ob euch GOTT der Allmächtige mit einer unversehrlichen und behenden Kranckheit heimsuchen würde, oder zu handen stieß, wie denn ihr und wir alle in seiner göttlichen Gnade in Glück und Unglück leben und schweben, GOTT wolle uns bewahren; So sage ich bey meinem Eyd, daß ihr sollt Macht und Gewalt haben, euren Stab einem andern ehrlichen Mann in Rechten zu geben, und euch aus den Rechten in eure Herberge führen und bringen lassen, und der Kranckheit Recht-schaffung suchen; so soll der, der den Stab von euch empfangen hat, an eure Statt sitzen, Macht und Gewalt haben, sammt uns zu richten, zu urtheilen und Recht zu sprechen über alles, was in dem Recht ist vorgebracht worden, es sey über Ehre, Gut oder Blut, ohne Verfürzung und Abbruch des Rechten.

Zum siebenden:

Ich frage dich bey deinem Eyd, ob auf diesen Tag ein Ungewitter, oder langwieriges geschwinde Regen-Wetter einfiel, dafür man nichts beginnen könnte, daß ich mit euch möchte unter ein Bordach gehen, Stul und Gerichts-Bäncke mitnehmen, da man auch wüßte, daß das Bordach keinem verwerfflichen Mann zugehöret, damit der Gerichts-Schreiber ohne Verderbung des Gerichts-Buchs alle Sachen, die zum Rechten dienstlich und nuß seyn, ordentlich aufschreiben und verzeichnen könnte? Ich frage dich auch weiter, ob ich Macht habe, nach dieser Umfrage das Recht zu verbannen, wie hoch und wie theuer?

Antwort:

Herr Schultes, ihr fraget mich bey meinem Eyd um einen Ausspruch dieser erzählten Sachen; so sage ich bey meinem Eyd, wosfern daß ein Ungewitter einfallen würde, und das Recht doch nicht besättiget oder verrichtet ist, so sollt ihr mit uns Richtern aufstehen, und unter ein Bordach gehen, Stul und Bäncke, was man fortbringen könnte, mitnehmen, allda das Recht zu sitzen, nach Kundschaft, ob das Dach einem verweifflichen Mann zustünde, damit das Gerichts-Buch bey seinen Würden bleibe, und der Gerichts-Schreiber sein desto füglicher aufschreiben kan. Ihr habt auch Macht, das Recht zu verbannen bey einem Gulden in Gold.

Des Schultes fernere Rede:

Also ihr Richter, weil durch euch ist erkannt und ausgesagt worden, was zu unsern Kayserslichen Rechten dienet, so will ich das Recht verbannen in dem Namen Gottes.

Folget die Verbannung des Rechten:

Zum ersten

Verbanne ich das Göttliche und Kaysersliche Malesiz-Recht von wegen Gottes des Allmächtigen, von dem alle Dinge den rechten Ursprung haben und herfließen.

Zum andern

Verbanne ich das Recht durch den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Herrn, Herrn Carolum den V. Römischen Kaysern, unsern allergnädigsten Herrn, von welcher Kayserslichen Majestät alle Rechte herfließen und auf uns kommen sind.

Zum dritten

Verbanne ich das Recht durch den Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn = = = = tot. titul.

Zum vierten

Verbanne ich das Recht durch den Herrn Feld-Marschall, = = = = tot. titul.

Zum fünften

Verbanne ich das Recht durch den Herrn Obristen des Regiments, = = = = tot. titul.

Zum sechsten

Verbanne ich das Recht von wegen der Gewalt und des Stabs, so ich führe, sammt euch mir zugethanen und verordneten Richtern, oder Rechtssprechern, welcher Stab mir ist überlieffert worden von jetzt ermeldtem Obristen.

Weiter, so wolle mir keiner zusprechen, oder eine Rede thun, noch in meine Wort fallen, es sey innen oder aussere dem Rechten, denn allein durch seinen eingedintgen Vorsprecher.

Auf solche Verbannung soll mir keiner von den Richtern aufstehen ohne Erlaubniß: es soll auch der Umstand dem Protosen eine Gassen lassen, daß er mit dem Gefangenen kan ab und zu dem Recht frey passiren, bey Straffe 1. fl.

Es soll auch keiner aussere dem Rechten, denen Richtern an ihre Wehr, oder Kleider rühren, bey Straffe 1. fl.

Item,

Item, Gerichtswibel, ich frage dich, ob du jemand verboten hast bey rechter Weil und Zeit, der nicht erschienen sey, oder nicht vor das Recht kommen wolte? Hierauf thut der Gerichtswibel seine Antwort.

Darnach spricht der Schultheiß:

Lieben Kriegs-Leut: Welcher vor das Recht verbottet ist worden, und etwas zu klagen und vorzubringen hat, der mag hervor treten, so soll er auf Klage und Antwort verhöret werden und Bescheid erlangen, nach Ordnung und Brauch, was billig und recht ist.

Weiter Bericht.

Wenn was wichtiges vor dem Rechten vorzubringen, so soll ein ieder Kläger und Beklagter einen Vorsprecher aus dem Rechten begehren. Ist dann Sache, daß ihm bedunckt gefährlich zu seyn, daß ein Richter urtheilen und auch Vorsprecher seyn soll, und er weiß sonst einen ehrlichen wohlberedten Mann, in dem Umstand und auffer dem Rechten, so mag er ihn wol, sein Wort zu thun, gebrauchen, es muß ihm vergönnet werden.

Item, es soll sich auch ein ieder Vorsprecher wohl bedencken, und die Sachen nach Weile vorbringen, damit er verständige Worte mache, und nicht irrig werde: dagegen sollen ihn die Richter und der Schultheiß nicht verursachen, daß er erschrecke, oder verstumme vor dem Recht.

Item, da ein Beklagter Aufschub des Rechten begehrete, bis auf den andern oder dritten Rechts-Tag, damit er nicht übereilet werde, und seiner Missethat besser Zeugniß und Beweis, zu seinem Besten, in das Recht einbringen möchte; so muß auch der Schultes eine Umfrage thun, und mit Recht erkannt werden, darnach die Sachen seyn, so mag man ihn von dem ersten Rechts-Tag bis zu dem andern, vom andern bis zum dritten Rechts-Tag, Aufschub geben.

Item der Profosz:

Herr Schultes, ich begehre einen Vorsprecher N. N. in der Bancß, der meine Klage zu Recht vorbringe, ich bitte mir denselben zu vergönnen. Der Schultheiß antwortet: Ja, es sey euch vergönnet.

Herr Schultes, ich bitte und begehre weiter N. N. zu meinem Beystand in meinem Rath, damit ich meine Anklage mag recht anbringen. Der Schultheiß antwortet: Ja, es sey euch vergönnet.

Begehret der Profosß zween, oder drey Mann in seinen Rath, die müssen ihm vergönnet werden, aber weiter nicht.

Wann nun diese Beystände einer nach dem andern mit Erlaubniß des Schultheiß aufgestanden, und aus dem Rechten zum Profosß gangen; so muß der Beklagte auch einen Vorsprecher und Beystand von dem Schultheiß bitten und begehren, welcher dann dem Gefangenen, oder Beklagten geliebt. Wann solches geschehen, so gehet der Profosß mit dem Vorsprecher und Beystand allein an einen Ort, und berathschlagen sich, alsdann tritt er vor Recht und bringet seine Klage für. Desgleichen läßt der Profosß den Gefangenen durch den Regiments-Diener, oder Stecken-Knecht, in geschlossenen Banden, mit seinem Vorsprecher und Beystand, auch an einen sondern Ort allein gehen und sich berathschlagen, alsdann vor Recht Gegenantwort auf die Klage vorbringen.

Wie sich ein Vorsprecher ins Recht eindingen soll, es sey welcher Parthey es wolle.

Herr Schultheiß, wollet ihr mir vergönnen, diesem gegenwärtigen guten Gefellen sein Wort zu reden, ihn selbst, oder mich von seinetwegen hören? Der Schultheiß antwortet: Ja, es sey euch vergönnet zu reden, was euch noth ist. So will ich mich (antwortet der Vorsprecher) allhier vor dem Recht und in den Rechten eingedinget haben, alle dasjenige, was diß Käyserliche Recht vermag, ob ich weniger oder mehr reden würde, als ich von gegenwärtigem Mann und seinem Rath berichtet bin, auch daß seine oder meine Wort nichts gelten sollen, will ich mir vorbehalten haben, daß ihr möget Wandel von mir nehmen, zu verstehen, vom ersten zum andern, vom andern zum dritten, bis auf sein selbst eigene Antwort, daß sein Mund Ja dazu spricht. Wo ich aber seinen Handel oder Sache in Verhinderniß brächte, und mit Worten säumig, es wäre im ersten, andern, oder dritten Rechts-Tag, oder wäre allerdings zu wenig; so soll er Macht haben, einen andern zu nehmen, so will ich mit Willen abtreten, doch mir meiner Ehren ohne Schaden und Nachtheil, und daß ich wieder an meinen Plas treten mag, wo ich zuvor gewesen bin, hierauf begehre ich Rath, Spruch und Umfrag von einem Richter zu dem andern, wie dann bräuchlich ist, daß die göttliche Wahrheit an Tag kommen mag, und unserm Recht Gnüge geschicht. Ferner, so soll

soll der Gerichts-Schreiber Klage und Antwort von beyden Partheyen gegen einander mit Fleiß aufschreiben, das soll der Profols auf die andere Klage begehren von dem Schultheiß, daß es mag öffentlich dem Volck vorgelesen werden im Rechten.

§. XIX. Ich habe zwar dergleichen formularen, von Hegung und Bestellung des Kriegs-Rechts, mehr im Vorrath; allein, weil ich nach geschehener Gegeneinanderhaltung befunden, daß die bishero angeführte die vollkommensten seyn, und in denen übrigen eben nichts sonderliches vorkommt, welches nicht schon in denen angeführten hauptsächlich enthalten, so habe demnach für unnöthig erachtet, mit Einrückung mehrerer Formularen mich länger aufzuhalten. Inzwischen zeiget der context aller beyden in §. XVII. und XVIII. angeführten formularen, daß sie auf die alten Zeiten gerichtet sind, da man noch die zwölf ordentliche Gerichts-Geschworne hatte. Siehe oben §. I. dieses Capitels. Nachdem nun aber, wie daselbst bereits mit angeführet worden, solche Gerichts-Geschworne heut zu Tage nicht mehr im Gebrauch sind, so werden sich auch die formulara wol nicht so gut, wie vorhin, appliciren lassen; ich habe sie aber deshalb doch herein gerücket, damit ein Angehender Auditeur zum wenigsten historischer Weise wisse, wie es vormalen bey Hegung derer Kriegs-Gerichte gehalten worden: wie es denn auch wol seyn kan, daß vielleicht noch an einem oder andern Orte die Solennitäten mit denen Umfragen im Gebrauch seyn, wie mich dann ein guter Freund versichert, daß man bey denen Käyserlichen, auch zum Theil bey denen Schweizerischen Trouppen annoch viel darauf halte. Hiernächst ist in Acht zu nehmen, daß das letzte formular in §. XIX. nach denen principiis der Römisch-Catholischen Religion eingerichtet, wie sonderlich aus der andern Umfrage, von venerirung des hochwürdigen Sacraments, wann es herum und zu denen Krancken getragen wird, zu ersehen ist.

§. XX. Heut zu Tage wird es sonst mehrentheils kürlich also gehalten, daß der Auditeur in dem angefügten termino sich præmissis curialibus der Erscheinung halber bedancket, (siehe oben §. XIII.) die Ursache der Ladung anzeigen, den Eyd von ihnen aufnimmt, (siehe oben §. XIV. XV. XVI.) geschlossene acta kürlich recapituliret, (siehe oben §. XII.) darauf Achtung zu geben erinnert, die acta verlesen läßt, oder selbst verlieset, die vorkommende Zweifel benimmt, die eingeforderte Partheyen, ob sie noch etwas zu erinnern haben, befraget, nach deren

Abtritt, was Rechtens, unterrichtet, den Articuls-Brief appliciret, die Herren Assessores um Ertheilung ihrer votorum anspricht, selbige zu Papier bringen und unterschreiben läffet. Schwarz in denen Anmerkungen über das Königl. Schwed. Kriegs-Recht, und in specie über die Ober-Gerichts-Ordnung ab init. verb. Ein Unter- und Ober-Gericht, pag. 162. Was sonst die Art und Weise betrifft, wie die vota von denen Assessores ertheilet werden, davon wird unten bey der Materie von Abfassung des Urtheils mit mehrern zu handeln seyn.

§. XXI. Es ist bishero bey Gelegenheit derer Personen, welche in denen Kriegs-Gerichten sitzen, auch zu vielen malen der Auditeurs Meldung geschehen, und dannhero müssen wir von selbigen annoch etwas insonderheit anführen. Der so genannte Spate hat ein ganzes Buch davon geschrieben, unter dem titul: Auditeur; und Johann Nicolaus Flamizer ein anders, welches er Speculum scultetorum castrensiū, d. i. Kriegs-Gerichts-Schultheissen-Spiegel nennet. Wir wollen sonderlich dieses kürzlich herein rücken, was der Spate, ingleichen Schröter in seiner disputation de Auditoribus, oder von Regiments-Schultheissen, von denen Auditeurn anführet.

§. XXII. Schröter in der angezogenen disputation sect. 1. 2. 3. § 4. und nach ihm der Spate im Auditeur sect. 1. cap. 1. 2. 3. 4 § 5. hat ein gar vieles und überflüssiges von des Auditeurs Bemerkung, vom Unterscheid und Theilung derer Auditeurs, wie auch derselben nachgesetzten, vom Ursprung und der Wirt- Ursache derer Auditeuren, von den äußerlichen und allgemeinen Beschaffenheiten eines Auditeurs, wie auch von den innerlichen Beschaffenheiten und andern Zubehörungen angeführet, davon wir etwas kürzlich berühren wollen. Das Wort Auditeur kömmt von dem Lateinischen Auditor her, und heisset so viel, als ein Hörer und Aufmercker, weil der Auditeur in denen Kriegs-Gerichten alles genau hören, und sodann entscheiden muß, wie man dann auch saget: Verhör pflegen, in Verhör ziehen, Zeugen abhören, u. s. f. In der Deutschen Sprache heisset er ein Kriegs- oder auch ein Regiments-Schultheiß, und sind Schultheissen insgemein genennet worden, nicht allein die, so die Schulden zu bezahlen geheissen, sie eingenommen und berechnet, sondern auch diejenige, so um Schulden gerichtet und darüber Recht gesprochen. Der Auditeur soll nicht taub, blind, stumm, ehrlos, oder ein Schwelger seyn, woran wol niemand jemalen gezweifelt hat. Pfaffen und

und

und Geistliche (cap. 4. §. 5.) sollen sich der Auditeur-Charge nicht anmaassen; ein gewesener Studiosus Theologiae aber, der umgefattelt, sich auf die jura geleyet, und darinnen eine genugsame Wissenschaft erlangt, kan von solchem Amt nicht ausgeschlossen werden.

§. XXIII. Von der Frage: Ob es besser sey, einen beweibten, oder unverehlichten, zum Auditeur zu bestellen? raisonniret Spate d. cap. 4. §. 6. folgender Gestalt: In gewissen Fällen, sagt er, ist es besser, wann der Auditeur eine Ehe-Frau hat, als wann er auffer dem Ehestande lebet: denn es fallen oft bey dem Kriegs-Recht dermaassen seltsame casus, wegen Ehe-Sachen, Hurerey, Sodomiterey, Abtreibung der Kinder, u. d. g. vor, daß junge Leute, so noch unverehlichtet, alle die dabey vorkommende Umstände weder wissen können noch sollen, und dahero mit Verfertigung geschicklicher Inquisitional-Articuli nicht fortkommen mögen, weshalb denn der Sache bald zu viel, oder zu wenig gethan, der Grund der Wahrheit unerfuchet bleibet, und entweder das Verbrechen als unerwiesen ungestraft hingehet, oder aus Irrthum zu scharf gestraft wird, zumal wenn falsche præsupposita und præsumptiones, aus Unwissenheit und Unkündigkeit des Richters, pro ratione decidendi genommen werden, und man über der Sachen, wegen Unsicherheit und Entlegenheit des Orts, von Juristen-Collegien kein rechtliches Erkenntniß einholen lassen kan, sondern mit der execution geeilet wird. Denn ob wol ein Obrister und andere Officierer Weiber haben; so verstehen sie doch das Recht nicht, und dependiren mehrentheils von des Auditeurs Information, die doch solchen Falls sehr schlüpfrig ist. Hierzu kömmt, wie Spate fort fährt, daß zuweilen sich ein blödes Mensch, das etwa Noth-Zwang erlitten, vor einem so jungen Richter, der ledig ist, schämet, und mit der Sprache nicht heraus will, weshalben denn ebenmäßig viel Nothwendige Umstände zurück bleiben, die sonst dem Verbrechen ein ganz anderes Ansehen machen könten. Bis hieher hat Spate gewiesen, daß es nicht eben gar zu gut sey, wann der Auditeur ohnverehlicht ist. Hingegen aber, sagt er ferner, pflegen verheyrathete Auditeurs sich gerne um Weib und Kind zu bekümmern, und nach Geschenken zu trachten, oder sonst ihr Amt zu versäumen, oder auch, durch erkaufte Vorbitte des Weibes, sich auf Ungerechtigkeit und schädliche Belindigkeit verleiten zu lassen.

§. XXIV. Welches ist dann nun das beste? Soll man einen unverehlichten Auditeur dem verehlichten, oder diesem jenen vorziehen? Spate

Spate antwortet: Dem sey, wie ihm wolle, so halte ich es mit einem Auditeur, der ein Weib hat, so darff er nach keinen Concubinen, oder anderer verbotenen Vermischung trachten, von der es heisset: *Si tibi sit pellex, nunquam erit tuta suppellex, &c.* Palingen. in Leo. und sichs dann hernach gar übel richtet, *cum culpa redarguit ipsum judicem*, da doch in allen ehrbaren Feld-Lägern, vermöge der Kriegs-Articul, Unzucht und Hurerey verbotnen und bestrafft wird, und die Maitressen und Beyschläferinnen durch den Stecken-Knecht fortgewiesen, und aus Lägern und Guarnisonen hinweg geschaffet werden sollen. So weit Spate von dieser Materie. Meine Meynung gehet dahin, daß alles dieses raisonniren ein ganz unnützes Werck sey, alldieweil es difffalls lediglich auf derer Obern Willkühr und Gefallen ankömmet, ob sie einen verheyligten, oder auffer der Ehe lebenden, zu einem Auditeur bestellen wollen; dann man siehet bey solcher Bestellung hauptsächlich auf die Gelehrsamkeit und andere Qualitäten, nicht aber darauf, ob er eine Frau habe, oder nicht. Es ist auch keine nothwendige Folge: Der Auditeur ist unverheyrathet, ergo wird er nach Concubinen, oder anderer verbotenen Vermischung trachten. Einige mögen es wol thun, aber nicht alle. Im Gegentheil hat man auch leider! Exempel gnug, daß Leute im Ehestande leben, und dennoch nichts desto weniger nach Concubinen und anderen verbotenen Vermischungen trachten. Wer Geschenke nimmt, und deßhalb das Recht beuget, der ist ein gottloser und ungerechter Mann: dergleichen aber findet man in und auffer dem Ehestande. Ich sehe auch keine Ursache, warum ein auffer der Ehe lebender Mann die bey Ehe-Sachen, Schwängerungen, und dergleichen vorkommende Umstände *ex aliorum relatione* nicht wissen könne oder solle.

§. XXV. Gleiche Bewandniß hat es, wann Spate cap. 4. §. 7. das Alter der Auditeurs untersucht. Es giebt zuweilen alte Leute, die doch weniger Verstand haben, als ein junger Mensch, und die jederzeit Knaben bleiben; hingegen aber giebet es auch junge Leute, die einen guten Verstand haben und dabey fleißig sind, welche dannenhero ein weit mehreres, als ein tummer Alter prästiren können. Wiederum giebt es viele alte kluge, und viele junge lüderliche Leute: und also kömmt es nicht schlechterdings auf das Alter, sondern vornemlich auf andere Qualitäten an. Was endlich Spate §. 4. annoch von der Schönheit, Leibes-Länge, Stärcke der Glieder, Freundlichkeit, u. s. f. anführet, davon ist allhier zu handeln unnöthig und überflüssig.

§. XXVI. Die

§. XXVI. Die Auditeurs werden eingetheilet in Ober- und Regiments-Auditeurs, wiewol anieho, nachdem die Titul täglich steigen, der Ober-Auditeur insgemein General-Auditeur genennet zu werden pfleget: dahingegen auch, daß ich Spatens Worte c. 2. §. 5. gebrauchte, der Mißbrauch eingerissen, daß wann etwa ein fliegendes Corpus von 5. bis 8000. Mann unter einem General-Major an den Gränzen a part agiret, oder vermöge einer getroffenen Allianz etliche wenige Regimente zu Hülfe geschicket worden, der bey dem Leib-Regiment sich befindende Auditeur kein Regiments-Schultheiß, sondern, wo nicht General- doch zum wenigsten Ober-Auditeur heißen will, auch mit einem solchen Prædicat zu Felde ziehet. Spate thut hinzu, er habe den Titul eines General-Auditeurs auf erzählte Maasse in seiner Jugend auch mißbräuchlich von sich sagen lassen: es sey aber allerdings unrecht, daß ein ieder Auditeur, so bey einem General-Major dienet, alsofort auch General-Auditeur sich nennen lässet: dann er sey und bleibe mehr nicht, als ein bloßer Regiments-Auditeur, oder ein Auditeur bey eines Generals Leib-Regiment. Es ist dieses alles freylich nicht zu läugnen, indessen aber muß man bey dergleichen Titulaturen nicht eben viel kritisiren, weil es eine Sache ist, die bloß auf des Fürsten Willkühr ankömmt, ob und welchen Titul er jemanden beylegen wolle.

§. XXVII. Der General-Auditeur sitzt im Ober-Gerichte, siehe oben §. X. hat sein freyes vorum, und wird von etlichen des Feld-Marschalls Statthalter genennet. Er expediret also alle vor das Ober-Gericht gehörige Sachen. Siehe das vorhergehende Capitel §. II. III. IV. V. VI. Zu einiger Erläuterung wollen wir allhier die Königliche Schwedische Instruction des General-Auditeurs de dato Stockholm den 2ten Martii 1683. (in corp. jur. militar. Brandenb. p. 358. seq.) mit einrückten: 1. Der General-Auditeur soll im Namen und von wegen Ihre Königl. Majestät bey der Armée und Kriegs-Völkern, nach göttlichen und der Reiche Schweden Rechten, auch denen vorhergehenden Kriegs-Articulen und andern beygefügeten Placaten und Verordnungen, eine genaue und fleißige Aufsicht haben, daß die Justiz, Recht und Gerechtigkeit gepflogen, die Recht-Sachen denen Rechten und Processen, und denen Kriegs-Articulen, und andern Königlichen Constitutionen gleichförmig geführt, und ordentlich administriret werden. 2. Da er verspüret, daß entweder die Officirer, oder Gemeine, gegen die Kriegs-Articulen und andere Verordnungen gehandelt, und dieselbe übertreten, so

D

Ludovici Kriegs-Proceß. daß

daß solches mittelst des Kriegs-Rechts-Urtheil und Erkänntniß geschlichtet werden müsse, soll er, seinem Amt und Pflichten gemäß, dasselbige entweder bey denen Obristen und Officirern, oder, da die Sache dergestalt beschaffen, bey dem General-Kriegs-Recht angeben, und zu einem rechtsförmigen Ausspruch befördern lassen. Zumalen auch alle die Sachen, welche bey dem Regiments-Gericht abgethan werden, ihm zugestellt und geliefert werden sollen, um damit er so viel besser möge nachsehen können, wie und welchergestalt einer oder anderer seiner Pflicht nachgelebet, und selbige nach denen Rechten, Kriegs-Articulen und andern Constitutionen in Acht genommen und observiret habe. 3. Wann Testamenta, Inventirungen, so wol nach denen Verstorbenen, als sonst, obligationes, contractus, Verträge, und andere angelegene schriftliche Abhandlungen, aufgerichtet und geschlossen werden: sollen dieselben so viel kräftiger und sicherer zu halten seyn, wann solche von dem General-Auditeur unterzeichnet und verificiret werden. 4. Er soll auch die Aufsicht in allen haben, daß alle Fehler und Versehenen gebühlich mögen exequiret und abgestrafet werden; dannenhero auch der General-Gewaltiger und die Regiments-Profosse ihme anzeigen und kund thun sollen, wann, wie und wo, und auf was Weise die Executiones nach denen Regiments- oder General-Kriegs-Rechts-Urtheilen verrichtet und bewerkstelliget worden: damit er solchergestalt möge erfahren, ob solches gebühlich geschehen, oder nicht, und widrigenfalls, da etwas verfehlet wäre, es entweder Ihro Königl. Majestät oder dem Feld-Marschall zu erkennen geben; so, daß auf Ihro Königl. Majestät und des Feld-Marschallens Ordre diejenigen, denen ein solches angehet, bey Strafe zu ihrer Pflichten-Vollbringung angehalten und befehliget werden mögen. 5. Alle Difficultäten und Uneinigkeiten, welche zwischen Kauff Leuten, Marquetentern, Vivantiers, und andern, so der Armée folgen, vorkommen, sollen zuerst bey dem General-Auditeur angegeben werden, welcher nach Beschaffenheit der Sachen versuchen soll, ob dasselbige in der Güte kan und mag geschlichtet werden, wann aber solches nicht zu erwarten, zum ordentlichen Process vor dem Kriegs-Gericht es kommen lassen. 6. Und damit alles dabey desto besser und richtiger möge zugehen, soll der General-Auditeur nicht allein über die Personen, welche dem General-Kriegs-Recht ordinarie bedienet, und demselben anhängig seyn, die inspection und commando haben, sondern auch einen jedweden dahin halten, und ihn seines Fleißes, Dienstes und Pflicht erinneren, und wenn einige Officirer, hohe und niedrige, auf Ihro Königl. Majestät oder des Feld-Marschallens Ordre

Ordre und Befehl, zu einem General-Kriegs-Recht zusammen berufen werden, genau in Acht nehmen, daß solches ohne rechtmäßige Verbindung, bey gewisser darauf gesetzten Strafe, von niemanden versäumt werde. 7. Der General-Gewaltiger soll von allem, so bey der Armee vorläufft, dem General-Auditeur täglich Nachricht geben, und von allen Unordnungen so fort notificiren, auch eine specification und Bericht verfassen, über die wegen ein und andern betriebenen Mißhandlungen eingebrachte Gefangene, ingleichen Keinen derselben ohne deren Wissen, so dieses angehet, oder des General-Auditeurs deswegen habenden Ordre, aus- oder loslassen. 8. Alle vom Feinde durch Partien oder sonst eingebrachte Gefangene, ingleichen alle kommende Ueberläuffer, oder sonst verdächtige Personen, soll der General-Auditeur examiniren, und deren Aussage jede vor sich schriftlich annotiren, auch dieselbe nachmals in Jhro Königl. Majestät Cancellen, oder wo es sonst hinbefohlen wird, einsiefern, und nicht weniger über alle dergleichen Gefangene und Ueberläuffer eine gewisse Rolle halten, damit niemand ohne Ordre, und ohne deren Vorwissen und Willen, so dieses angehet, auf einrige Art und Weise losgegeben, accommodiret, oder erlassen werden möge. 9. Vor allen Dingen soll er auf alle Personen, so sich bey der Armée aufhalten, und auf alles derer Vorhaben ein wachendes Auge und gute Acht haben, damit nichts zu Jhro Königl. Majestät Undienst, Schaden, Unterschleiff, und anders dergleichen, vorgehen, oder etwas mittelst eigenwilliger Gewalt und Sicherheit einreißen möge. 10. Zur Winter-Zeit, wenn die Armée in gewisse Quartier lieget, oder da das Kriegs-Volck in Guarnisonen vertheilet worden, soll er, nach dem Jhro Königl. Majestät Dienst und Nutzen es erfordert, die Quartier besichtigen, und über alles, was auf ein oder andere Art sich zutragen kan, die Inspection haben und halten lassen, auf daß alle Exorbitantien, Uebermuth und Unordnung observiret, befraget, und nach denen Kriegs-Articulen, sammt Einhalt anderer Verordnungen, darüber gesprochen und abgethan werden mögen, maassen er, wenn es vonnöthen, Jhro Königl. Majestät oder dem Feld-Marschall einen genauen Unterricht davon erstatten solle. 11. Jhro Königl. Majestät befehlen auch allergnädigst, daß Dero General-Auditeur bey der Armée und Kriegs-Volck die Aufsicht haben solle, auf Maas, Essen und Gewicht, und auf alles, was da gekauffet oder verkauffet wird, eine billige Taxe setzen, doch mit communication desselben, welcher das General-Commando führet, dabeneben alle Marquetenter und Kauf-Leute stricke darnach zu leben, und sich anzuschicken, auch im geringsten nicht

nicht darüber, bey Verlust der confiscation ihrer Waaren, nach Inhalt der Kriegs- Articuli des 15ten Puncts, zu gehen, anhalten. Die Taxa soll nach der Zeit des Einkaufs, und des Ortes Beschaffenheit, gebühlich moderiret und gerichtet seyn, zumalen ihm insgemein und allezeit allen unverdrossenen Fleiß, und die Mühe anzuwenden gebühret, damit alles dasjenige, was zur Administration der heilsamen Justice gereicht, in steter Uebung und Gebrauch erhalten werden möge. 12. Dabey soll er ihm auch gänglich und mit allem Fleiß angelegen seyn lassen, damit der Fiscal, General-Gewaltiger, Numormeister und deren unterhabende Leute, ein ieder vor und an sich selbst sein Amt mit Fleiß verrichte, und alle Unordnungen und Gewalt abwehren, ingleichen fleißig und unverfümt demjenigen nachkommen, was von Jhro Königl. Majestät dem Feld-Marschallen und andern, so darüber zu sagen haben, befehliget worden. 13. Inmaassen dann auch bemeldete Fiscal, General-Gewaltiger, Numormeister, mit ihren unterhabenden Leuten schuldig seyn sollen, dem General Auditeur in allen demjenigen, was ihres Amts ist, und zu Jhro Königl. Majestät Dienst gereicht, zur Hand zu gehen, und von ihme über alles dasjenige, was dem Justiz-Wesen zuständig ist, Ordre zu erwarten und zu empfangen haben, ferner ihm die Specificationes und Rundschaft von allen einziehenden strafwürdigen Personen zuzustellen, auf daß dieselben zu rechter Zeit examiniret, und, was nicht criminal befunden worden, los gegeben werde: Wie dann auch gedachte Bediente täglich vor dem General-Auditeur sich zu weisen haben, um zu vernehmen, ob etwa auf eine oder andere Weise von ihm etwas zu erinnern seyn möchte. 14. Es soll auch mehr besagter General-Auditeur darob seyn, damit Jhro Königl. Majestät oder des Feld-Marschallens Salve-Guardien nicht violiret, noch sonst einige Gewalt, Rauberey, Abnehm- oder ungebührliche Arrestirung geübet, sondern, so viel immer mensch- und möglich, gut Regiment, Gericht und Gerechtigkeit in allen Dingen befördert und gehalten werden möge. 15. Und nachdem mehrgesagter Jhro Königl. Majestät bestalter General-Auditeur, nebst Secretario, Schreiber und andern Justiz-Bedienten, disfalls in Jhro Königl. Majestät special-Schutz auf- und angenommen werden; Also wird auch hiemit allen hohen und niedrigen Officirern und Bedienten, zusamt denen Gemeinen, gnädigst und ernstlich anbefohlen, ihme und den andern Justiz-Bedienten in allem demjenigen, was zu Beförderung Jhro Königl. Majestät Dienst von ihnen begehret und befohlen werden kan, alle Assitence, Handreichung und Gehorsam zu beweisen, und, wann er auf Ordre in Amts-Geschäft-

Geschäften hin und wieder reisen muß, ihm die nöthige Convoy und Beschuß, auf billiges Begehren, geben und abfolgen lassen; Ferner ihn, oder seine Unterhabende, weder mit Worten, noch Wercken, im geringsten nicht beleidigen, beschimpfen, oder einigen Schaden zufügen. Wie denn auch diejenige, welche mit Austheilung der Quartieren, im Felde, oder sonst zu bestellen haben, dahin sehen sollen, daß er und die Seinigen dergestalt quartiret werden, damit er allezeit nahe bey der Hand seyn, und also sein Amt und Veruff getreulich verrichten könne, auch daß ihm deßfalls darinnen nirgends einiger Eintrag, Beschwer, oder Hinderniß geschehen möge, alles bey Vermeidung einer exemplarischen Strafe, nach Beschaffenheit der Sachen, denn dasjenige, so wider diese Ihre Königl. Majestät Instruction und Verordnung begangen, wird demienigen gleich gehalten, so in den Kriegs- Articulen verfassung, und was dagegen verbrochen, gleich attendiret und geeiffert werden. (Unterzeichnet) Carolus. Es kömmt mit dem angeführten auch die Königl. Dänische Kriegs-Gerichts-Instruction art. XXIII. seq. mehrentheils überein.

§. XXIX. Ein Regiments-Auditeur, es sey nun bey seinem Regiment zu Fuß, oder zu Pferde, expediret, im Namen des Obristen, bey versammeltem Kriegs-Recht, die bey dem Regiment vorkommende Sachen, actus voluntariae & contentiose jurisdictionis, siehe oben Cap. III. §. XIV. und in diesem Capitel §. I. II. III. XII. XIII. seqq. Bey denen Käyserlichen und auf Käyserlichen Fuß stehenden Troupen hat er ein freyes Votum 23), bey denen Schwedischen und Königl. Preussischen aber hat er dergleichen nicht 24). Indessen aber kömmt es doch überall auf einen Auditeur meistens an, daß er nemlich, wie das Factum an sich beschaffen, und wie die Kriegs- Articul und andere Rechte darauf zu appliciren seyn, deutlich und gründlich aus denen Rechten und ergangenen Acten vorzustellen wisse, als worauf die Beysetzer in ihren Votis hernach

D 3

ziem-

23) Anmerkung. Siehe des Marsteller Vorrede zu Kaisers Leopold des I. Artikul-Brief. Nach den russisch- und sachsen-gothaischen Kriegs-Artikeln hat er ein Votum mit dem Praeses gemein.

24) Anmerkung. Er hat, wie ein Syndicus, ein Votum consultarium. Er kann im Standrecht, wenn die Vota auf eine zu gelinde Strafe fallen, den vorirenden die Umstände, welche sie nicht in Betrachtung gezogen, nochmals vorstellen, sie abtreten, und noch einmal sich besprechen lassen, damit die Vota den Rechten und Umständen gemäß ausfallen.

ziemliche Absicht nehmen, wie dann auch ein Auditeur, wenn er mercket, daß die Beyfizer in ihren *Votis* die Umstände nicht wohl inne haben, deßhalb in ziemlichen *Terminis* einige Erinnerung thun kan, siehe *Spaten cap. 2. §. 7. §. 8. cap. 2. §. 4.* Wir wollen hievon unten *Cap. X. §. XIX.* ein mehrers anführen.

§. XXIX. Des Auditeurs Amt 25) kan sonst am besten aus der Bestallungs-Formul erschen werden, welche *Spaten cap. 2. §. 8. p. 60. seqq.* anfüh-

25) Anmerkung. Der bey den königl. preussischen Armeen gewöhnliche Eid eines Auditeurs zeigt dessen Obliegenheiten am besten, und lautet also:

Demnach ich (Vor- und Zunamen) zum Auditeur bey dem *ic.* Regiment Infanterie, (Cavallerie,) angenommen und bestellet worden: so gelobe und schwere ich zu Gott dem almächtigen mittelst dieses leiblichen Eides, daß zufoerdest *Se. königl. Majestät* in Preussen, meinem allergnädigsten König und Herrn, ich getreu, hold, und gewärtig seyn, Dero Nutzen und Bestes nach meinem äussersten Vermögen suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden und hindern will, insonderheit will ich mir die Kriegs-Justiz bey gedachtem Regiment getreulich lassen anbefohlen seyn, über *Seiner königl. Majestät* Kriegs-Artikel und *Edicta*, so bereits publicirt, oder inskünftige noch publicirt werden möchten, fleissig halten, die *Protocolla* und *Gerichts-Acta* aufrichtig und ordentlich führen, alles getreulich registriren, die vorkommende Sachen, sie seyn bürgerlich oder peinlich, ohne Verzug hören, und darinnen ohne Ansehen der Person nach Inhalt obgemeldeter Kriegs-Artikel und *Edicte* unparthenisch Recht und Urtheil sprechen, auch daß solches nach erfolgter königlicher Confirmation zur Execution gebracht werden möge, gebührend besorgen, keine Parthen zum Nachtheil der andern fördern oder hindern, aller Geschenke, Gift und Gaben mich enthalten, und dererselben oder anderer Consideration wegen, sie haben Namen, wie sie wollen, nichts thun, so der Justiz zuwider, noch daß solches von jemand geschehe, so viel in meinen Mächten ist, gestatten; meinen cominandirenden Herren *Officiers* soll und will ich jederzeit allen gebührenden Respect erweisen, und mich im übrigen in allen Stücken so verhalten, wie es meine Pflicht sowohl gegen *GOTT*, als *Se. königl. Majestät* von mir erfordert, und einem rechtschaffenen und gewissenhaften Auditeur eignet und gebühret. So wahr mir *GOTT* helfe durch seinen Sohn *Jesusum Christum!*

welche in dem Ober- und Unter-Kriegs-Gerichte sitzen, &c. III

anführet, daraus wir nur etwas hieher setzen wollen. Die Formul ist diese: Des Durchlauchtigsten = = = bestellter Obrister über ein Regiment zu-, ich N. uhrkunde und bekenne hiemit, daß ich den = = = zum Auditeur, bey dem mir gnädigst anvertrauten Regiment, angenommen, nehme ihn auch in Krafft gegenwärtiger Capitulation dergestalt auf und an, daß Sr. Durchl. = = zuförderst, und dann auch mir, er getreu, hold und gewärtig seyn, Schaden warnen und wenden, selbst keinen zufügen, hingegen Nutzen und Frommen aller seiner Möglichkeit nach suchen und fördern solle und wolle. Insonderheit aber hat er als Auditeur sich der Justiz ohne Ansehen einiger Person treulich und sorgfältig anzunehmen, was wider die ausgegangene und publicirte Kriegs-Articul, Ordonanzen, Befehle, Gebote und Verbote gehandelt wird, fleißig zu beobachten, darauf zu inquiren, zur rechtlichen Erkenntnis zu bringen, wo nöthig, die Verbrecher zu einem ordentlichen Kriegs-Recht zu veranlassen, und hierunter weder Gunst, Gabe, Freundschaft, oder andere Absichten sich binden zu lassen, sondern das Recht gleich durch, einem wie dem andern, zu handhaben, auch zu dem Ende alles strafbare mir, als dem Haupt des Regiments, anzuzeigen, und darüber fernern Befehls und Ordre zu gewarten, mit Haltung der Gerichts-Protocolen treulich umzugehen, bey angestelltem Kriegs-Recht die Vota zu colligiren, nach geschener Relation an mich, oder wen ich an meine Statt zum Präsidenten setzen werde, ein rechtmäßiges Urtheil abzufassen, mir, oder dem Praesidi, zum Durchsehen und Bestätigung zu insinuiren, und es gebührend zur Execution zu bringen. Auch soll ihm Krafft dieses erlaubt seyn, allerhand Streitigkeiten, sie seyn bürgerlich, oder peinlich, vorzunehmen, in Verhör zu ziehen, jene in Entstehung gütlichen Vergleichs durch rechtmäßigen Abschied zu entscheiden und abzuthun, alle letzte Willen, Obligationes, Contracte und Vergleiche bis an mich zu confirmiren, auf die Handelsleute wegen Vivres, Getränke, Kleider, und Gewehrs, billigen Tax nach Beschaffenheit Zeit und Orts zu setzen, Zeugnisse zu ertheilen, Unschuld zu schützen, die Bösen aber zu bestrafen, überall gut Regiment, Gericht und Gerechtigkeit zu handhaben, und daneben in allen Begebenheiten sich unpartheyisch, aufrichtig und ehrlich zu erweisen. = = = Was er an Gelde und sonst haben soll, das wird schon künftig in die Bestallung mit hinein gerücket werden.

§. XXX. Auf den Auditeur folget der Regiments-Gerichts-Schreiber, oder, welches besser klinget, der Regiments-Secretarius.  
Von

Von diesem hat Christoph. Lobrinus in denen Annotationibus über des Freyherrn von Schwendi Kriegs-Discours, rubr. vom Gerichts-Schreiber pag. 115. folgendes: Gleichwie man, spricht er, in Städten und andern Gerichts-Orten pflegt Gerichts-Schreiber zu haben: also erfordert die Nothdurft, dem Schultheissen und Gerichte einen Gerichts-Schreiber zu halten, dessen Amt ist, daß er an gewöhnlicher und Gerichtsstatt bey dem Schultheissen und Richtern sitzen soll, die gefaßten Urtheile und anders, so noth, beschreiben und verlesen, auch so man Rundschaft verhören und beschreiben soll, desgleichen den Partheyen, so es noth, die Urtheile schriftlich auflegen, so sie die erfordern, item, die Acta, wo noth, auch beschreiben, von dem allen hat er seine gebührliche Belohnung von den Partheyen. Gleichergestalt soll er in Malefiz oder peinlichen Sachen Klage und Antwort, und alles anders, was nöthig, auch so man etwa mit Uebelthätern handelt, die Urgichten beschreiben und zu bequemer Zeit auf Befehl des Schultheissen verlesen, und erfordert sein Amt, gleichergestalt wie anderer Gerichts-Schreiber. Er muß anbey die ihm anvertraute Canzley in guter Aufsicht halten, die correspondenz führen, auch des Obristen Privat-Schreiben mit expediren. Dergleichen Secretarium findet man in dem Ober-Kriegs-Gericht bey dem General-Auditeur annoch überall, und wird er zuweilen auch wol ein Ober-Auditeur genennet: bey denen Regimentern hingegen wird er heute zu Tage selten 26) bestellet, und muß dannenhero der Auditeur seine Stelle mit vertreten, siehe Spaten c. 2. §. 7. wiewol er c. 1. §. 9. auf die Combinirung solcher beyden Aemter nicht wohl zu sprechen ist, und aus eigener Erfahrung bezeuget, daß er aus Noth gezwungen, sein Auditeur-Amt fahren lassen, und das einige Secretariat, als welches ihm damalen ein mehrers eingetragen, auch weniger Verantwortung auf sich gehabt, behalten müssen.

Das

---

26) Anmerkung. Bey den königl. preußl. Regimentern ist seit langer Zeit kein Regiments Gerichtschreiber vorhanden, sondern der Auditeur vertritt zugleich dessen Stelle. Hingegen ist bey dem General-Auditoriat ein expedirender Secrétaire, der zugleich Registrator ist, bestellet.